NVV-Vereinbarung 2011 Seite 1/45

## Vereinbarung zur Umsetzung der Beschlüsse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses zur Neuordnung der vertragsärztlichen Vergütung im Jahr 2011

#### zwischen

 der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) Berliner Allee 22, 30175 Hannover im Folgenden: KVN

sowie

#### den Landesverbänden der Krankenkassen:

- der AOK Die Gesundheitskasse für Niedersachsen, Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover
- dem BKK Landesverband Mitte, Siebstraße 4, 30171 Hannover
- die IKK classic, Vahrenwalder Str. 4, 30165 Hannover (in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes nach § 207 Abs. 4a SGB V)
- der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Niedersachsen-Bremen,
   (in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes nach § 36 KVLG 1989)
   Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover
- der Knappschaft, Regionaldirektion Hannover, Siemensstraße 7, 30173 Hannover

und

#### den Ersatzkassen:

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen NVV-Vereinbarung 2011 Seite 2/45

|  | verze |  |
|--|-------|--|
|  |       |  |

| 4. Kriterien zur Ausnahme von der Abstaffelung 5. Regelleistungsvolumen bei Neuzulassungen und Umwandlung der Kooperationsformen. 4. Regelleistungsvolumen für Ärzte, die ihre Tätigkeit unter mehreren Gebiets- oder 5. Schwerpunktbezeichnungen ausüben. 7. Praxisbesonderheiten. 8. Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten. 8. Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten. 8. Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten. 8. Asspruchsberechtigung. 8. Aspruchsberechtigung. 8. Aspruchsberechtigung. 8. Anspruchsvoraussetzungen. 8. Ausgleichszahlung. 8. Ausgleichszahlung. 8. Ausgleichszahlung. 8. Mitwirkungspflichten. 8. Ausschlusstatbestände. 8. Geltungsdauer 8. Seltungsdauer 8. Seltungsdauer 8. Seltungsdauer 8. Seitzungelleistungsvolumen relevante Arztgruppen. 8. Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen. 8. Det Stützung des RLV-Fallwertes. 9. 10. Stützung des RLV-Fallwertes. 10. Leistungen. 10. Auslifikationsgebundene Zusatzvolumen (QZV) je Leistungsfall. 11. Berechnung der Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (pur Verlächten bei Über-Unterschreitung der Vergütungsvolumen nach Nrn. 2.4 und 2.5.1 bis 2.5.4 des Beschlusstells F. 11. Verfahren bei Über-Unterschreitung der Vergütungsvolumen nach Nrn. 2.4 und 2.5.1 bis 2.5.4 des Beschlusstells F. 12. verwartende Zahlungen für richt in Nr. 9 genannte Arztgruppen. und schwerpunktgleichen Berufsausübungsgemeinschaften und Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Arztgruppe/desselben Schwerpunktes (Teil F Anlage 2). 17. 2 u erwartende Zahlungen für den Aufschlag bei arztgruppen. und schwerpunktgleichen Berufsausübungsgemeinschaften und Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Arztgruppe/desselben Schwerpunktes (Teil F Anlage 2). 18. Feststellung der Rückstellungen. 27. S. 2 Grundlage der Verteilung der Gesamtvergütung (Honorarverteilung).  | Teil A |  | 3    |
|--|--------|--|------|
| 3. Tätigkeitsumfang des Arztes 4. Kriteriern zur Ausnahme von der Abstaffelung 5. Regelleistungsvolumen bei Neuzulassungen und Umwandlung der Kooperationsformen 4. Regelleistungsvolumen für Arzte, die ihre Tätigkeit unter mehreren Gebiets- oder 5. Schwerpunktbezeichnungen ausüben 7. Praxisbesonderheiten 8. Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten 8. Begriffsbestimmungen 8. Auspleich von überproportionalen Honorarverlusten 8. Begriffsbestimmungen 8. Anspruchsberechtigung 8. Anspruchsvoraussetzungen 8. Ausgleichszahlung 8. Anspruchsvoraussetzungen 8. Geltungsdauer 8. Geltungsdauer 8. Geltungsdauer 8. Geltungsdauer 8. Geltungsdauer 8. Geltungsdauer 8. Seitzung des RLV-Fallwertes 9. Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen 8. Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen 8. Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen 8. Geltungsdauer 9. Geltun | 1.     | Allgemeines  | 3    |
| 4. Kriterien zur Ausnahme von der Abstaffelung 5. Regelleistungsvolumen bei Neuzulassungen und Umwandlung der Kooperationsformen. 4. Regelleistungsvolumen für Ärzte, die ihre Tätigkeit unter mehreren Gebiets- oder 5. Schwerpunktbezeichnungen ausüben. 7. Praxisbesonderheiten. 8. Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten. 8. Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten. 8. 1 Begriffsbestimmungen. 8. 2 Anspruchsberechtigung. 8. 3 Anspruchsberechtigung. 8. 3 Anspruchsvoraussetzungen. 8. 4 Ausgleichszahlung. 8. 6 Mitwirkungspflichten. 8. 7 Ausschlusstatbestände. 8. 8 Mitwirkungspflichten. 8. 7 Ausschlusstatbestände. 8. 8 Geltungsdauer 8. 9 Zurverfügungstellung einer Datei zur Anerkennung im Einzelfall. 8. 9 Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen. 8. 9 Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen. 8. 10. Stützung des RLV-Fallwertes. 10. 11. Berechnung der Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) je Leistungsfall. 11. Berechnung der Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) je Leistungsfall. 12. Zusammenfassung von QZV, auch mit dem RLV sowie QZV für weitere Arztgruppen und Leistungen. 10. 4. Qualifikationsgebundene Zusatzvolumen für Neupraxen. 10. 4. Qualifikationsgebundene Zusatzvolumen hört Neupraxen. 11. Verfahren bei Über-/Unterschreitung der Vergütungsvolumen nach Nrn. 2.4 und 2.5.1 bis 2.5.4 des Beschlusstelis F. 17. Verfahren bei Über-/Unterschreitung der Vergütungsvolumen nach Nrn. 2.4 und 2.5.1 bis 2.5.4 des Beschlusstelis F. 19. Verfahren der Vorwegabzüge. 17. 2 u erwartende Zahlungen für den Aufschlag bei arztgruppen. und schwerpunktgleichen Berufsausübungsgemeinschaften und Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Arztgruppe/desselben Schwerpunktes (Teil F Anlage 2). 20. Begrenzung der Steigerung der extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV). 21. Teil B. 25. 1 Feiststellung der Gesamtvergütung (Honorarverteilung). 26. § 3 Belegärztliche Leistungen. 27. § 1 Leistungsbeschränkung. 28. § 1 Feinlahme an der Honorarverteilung. 29. § 10 Verfahrensergeln. 20. 31 Derfahrensergeln.  | 2.     |  |      |
| 5. Regelleistungsvolumen bei Neuzulassungen und Umwandlung der Kooperationsformen. 4. Regelleistungsvolumen für Ärzte, die ihre Tätigkeit unter mehreren Gebiets- oder 5. Schwerpunktbezeichnungen ausüben. 7. Präxisbesonderheiten. 5. Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten. 5. 1. Begriffsbestimmungen. 5. 2. Anspruchsberechtigung. 6. 3. Anspruchsvoraussetzungen. 6. 3. Anspruchsvoraussetzungen. 6. 4. Ausgleich van überproportionalen Honorarverlusten. 6. 5. Verfahren. 7. 7. Ausgelichszahlung. 6. 6. 8.5 Verfahren. 7. 7. Ausschlung. 8.6 Mitwirkungspflichten. 7. 7. Ausschlusstatibestände. 8.7 Ausschlusstatibestände. 8.8 Geltungsdauer. 8.9 Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen. 8.9 Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen. 8.9 Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen. 8.0 Stützung des RLV-Fallwertes. 8.1 Berechnung der Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) je Leistungsfall. 8.1 Detechnung der Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) je Leistungsfall. 8.1 Leistungen. 8.2 Leistungen. 8.3 Leistungen. 8.4 Leistungen die dem Regelleistungsvolumen bzw. dem qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen nicht unterliegen. 8. Weitere Leistungen, die dem Regelleistungsvolumen bzw. dem qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen nicht unterliegen. 8. Verfahren bei Über-/Unterschreitung der Vergütungsvolumen nach Nrn. 2.4 und 2.5.1 bis 2.5.4 des Beschlusstells F. 9. 17. Verfahren der Vorwegabzüge. 9. 19. 7. 12 ur erwartende Zahlungen für reinächtigte Krankenhausärzte etc. 9. 19. 7. 32 ur erwartende Zahlungen für richt in Nr. 9 genannte Arztgruppen und schwerpunktgleichen Berufsausübungsgemeinschaften und Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Arztgruppen ger extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV) 9. 19. Fallzahlzuwachsbegrenzung. 9. 20. Begenzung der Steigerung der extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV) 9. 21. 19. 19. 25. 4 Berückstellungen für erhächtigte Krankenhausärzte etc. 9. 27. Verfahren der Vorwegabzüge. 9. 28. 19. 19. 29. 20. 20. 20. 20. 20. 20. 20. 20. 20. 20                            | 3.     |  |      |
| 6. Regelleistungsvolumen für Ärzte, die ihre Tätigkeit unter mehreren Gebiets- oder Schwerpunktbezeichnungen ausüben   |        |  |      |
| Schwerpunktbezeichnungen ausüben   | 5.     |  | 4    |
| 7. Praxisbesonderheiten  | 6.     | Regelleistungsvolumen für Arzte, die ihre Tätigkeit unter mehreren Gebiets- oder           |      |
| 8. Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten 5 8.1. Begriffsbestimmungen 6 8.2. Anspruchsberechtigung 6 8.3. Anspruchsvoraussetzungen 6 8.4. Ausgleichszahlung 6 8.5. Verfahren 7 8.6. Mitwirkungspflichten 7 8.7. Ausschlusstatbestände 8 8.8. Geltungsdauer 8 8.9. Zuverfügungstellung einer Datei zur Anerkennung im Einzelfall 8 8.9. Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen 8 8.1. Stützung des RLV-Fallwertes 10 11. Berechnung der Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) je Leistungsfall 10 12. Zusammenfassung von QZV, auch mit dem RLV sowie QZV für weitere Arztgruppen und Leistungen 10 14. Qualifikationsgebundene Zusatzvolumen für Neupraxen 10 15. Weitere Leistungen, die dem Regelleistungsvolumen bzw. dem qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen nicht unterliegen 10 16. Verfahren bei Über-/Unterschreitung der Vergütungsvolumen nach Nrn. 2.4 und 2.5.1 bis 2.5.4 des Beschlussteils F 19 17. Verfahren der Vorwegabzüge 19 17. 12 zu erwartende Zahlungen für ermächtigte Krankenhausärzte etc. 19 17. 2 zu erwartende Zahlungen für den Aufschlag bei arztgruppen- und schwerpunktgleichen Berufsausübungsgemeinschaften und Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Arztgrupperdesselben Schwerpunktes (Teil F Anlage 2) 20 19. Fallzahlzuwachsbegrenzung 20 20. Begrenzung der Steigerung der extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV) 21 16il B 25 25 Grundlage der Verteilung der Gesamtvergütung (Honorarverteilung) 25 25 Prüfung der vertragsärztlichen Leistungen 27 26 Verteilung der Gesamtvergütung 32 27 28 Belegärztliche Leistungen 27 28 1 Eistungsbeschränkung 27 29 1 Eistungsbeschränkung 27 29 1 Eistungsbeschränkung 27 29 1 Eistungsbeschränkung 28 20 1 Leistungsbeschränkung 29 21 Derechten 20 22 2 Grundlage der Verteilung der Gesamtvergütung (Honorarverteilung) 25 26 1 Teil D 32 27 28 1 Leistungsbeschränkung 32 28 1 Eeststellung der Gesamtvergütung 32 29 2 Grundlage der Verteilbarung: Belegärztliche Leistungen 34 29 3 Leistungsbeschränkung 32 20 3 Leistungsbeschränkung 32 21 Grundlage der Verteilbarung: Vergütungsunffang ge |        |  |      |
| 8.1 Begriffsbestimmungen   |        |  |      |
| 8.2 Anspruchsberechtigung 6.8.3 Anspruchsberechtigung 6.8.4 Ausgleichszahlung 6.8.5 Verfahren 7.8.5 Verfahren 7.8.5 Verfahren 7.8.6 Mitwirkungspflichten 7.8.6 Mitwirkungspflichten 7.8.7 Ausschlusstatibestände 8.8.8 Geltungsdauer 8.8.9 Zurverfügungstellung einer Datei zur Anerkennung im Einzelfall 8.8.9 Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen 8.8.9 Einzelfall 8.9 Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen 8.9 Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen 8.0 Stützung des RLV-Fallwertes 10.0 Stützungen 10.0 Leistungen 10.0 Leistunge |        |  |      |
| 8.3 Anspruchsvoraussetzungen 6 8.4 Ausgleichszahlung 6 8.5 Verfahren 7 8.6 Mitwirkungspflichten 7 8.7 Ausschlusstatbestände 8 8.8 Geltungsdauer 8 8.8 Geltungsdauer 8 8.9 Zurverfügungstellung einer Datei zur Anerkennung im Einzelfall 8 8.9 Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen 8 8.0 Stützung des RLV-Fallwertes 10 10 Stützung des RLV-Fallwertes 10 11 Berechnung der Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) je Leistungsfall 10 12 Zusammenfassung von QZV, auch mit dem RLV sowie QZV für weitere Arztgruppen und Leistungen 10 14 Qualifikationsgebundene Zusatzvolumen für Neupraxen 19 15 Weitere Leistungen, die dem Regelleistungsvolumen bzw. dem qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen nicht unterliegen 19 16 Verfahren bei Über-/Unterschreitung der Vergütungsvolumen nach Nrn. 2.4 und 2.5.1 bis 2.54 des Beschlussteils F 19 17. Verfahren bei Über-/Unterschreitung der Vergütungsvolumen nach Nrn. 2.4 und 2.5.1 bis 2.54 des Beschlussteils F 19 17.1 zu erwartende Zahlungen für ermächtigte Krankenhausärzte etc. 19 17.1 zu erwartende Zahlungen für ermächtigte Krankenhausärzte etc. 19 17.2 zu erwartende Zahlungen für ermächtigte Krankenhausärzte etc. 19 17.2 zu erwartende Zahlungen für ermächtigte Krankenhausärzte etc. 19 17.2 zu erwartende Zahlungen für en Aufschlag bei arztgruppen und schwerpunktgleichen Berufsausübungsgemeinschaften und Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Arztgruppe/desselben Schwerpunktes (Teil F Anlage 2) 20 18 Feststellung der Rückstellungen 20 19 Fallzahlzuwachsbegrenzung 20 20 Begrenzung der Steigerung der extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV) 21 1 eil B 25 2 Grundlage der Verteilung der Gesamtvergütung (Honorarverteilung) 26 3 Belegärztliche Leistungen 27 5 Prüfung der vertragsärztlichen Leistungen 27 5 Prüfung der vertragsärztlichen Leistungen 27 5 Prüfung der Verteilung besonderer Kosten 29 10 Verfahrensregeln 20 20 Leistungsbeschränkung. 29 20 Leistungsbeschränkung. 29 21 Leistungsbeschränkung. 29 22 Leistungsbeschränkung. 29 23 Leistungsbeschränkung. 29 24 Leistungsbeschränkung.  |        |  |      |
| 8.4 Ausgleichszahlung. 6.5  5.5 Verfahren. 7.8  5.6 Mitwirkungspflichten. 7.8  5.7 Ausschlusstatbestände 8.8  6.8 Gettungsdauer 8.8  6.9 Zurvertügungstellung einer Datei zur Anerkennung im Einzelfall. 8.8  6.9 Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen. 8.9  7.0 Stützung des RLV-Fallwertes 10.0  7.1 Berechnung der Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) je Leistungsfall. 10.1  7.1 Berechnung der Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) je Leistungsfall. 10.1  7.1 Leistungen 10.1  7.2 Zusammenfassung von QZV, auch mit dem RLV sowie QZV für weitere Arztgruppen und Leistungen 10.1  8.1 Veitere Leistungen, die dem Regelleistungsvolumen bzw. dem qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen nicht unterliegen. 19.1  7.1 Weitere Leistungen, die dem Regelleistungsvolumen bzw. dem qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen nicht unterliegen. 19.1  7.1 Verfahren bei Über-/Unterschreitung der Vergütungsvolumen nach Nrn. 2.4 und 2.5.1 bis 2.5.4 des Beschlussteils F. 19.1  7.1 Verfahren der Vorwegabzüge 19.1  7.1 zu erwartende Zahlungen für ermächtigte Krankenhausärzte etc. 19.1  7.2 zu erwartende Zahlungen für ermächtigte Krankenhausärzte etc. 19.1  7.2 zu erwartende Zahlungen für erhächtigte Krankenhausärzte etc. 19.1  7.2 zu erwartende Zahlungen für den Aufschlag bei arztgruppen- und schwerpunktgleichen Berufsausbiungsgemeinschaften und Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Arztgruppe/desselben Schwerpunktes (Teil F Anlage 2). 20.1  7.3 Zu erwartende Zahlungen für den Aufschlag bei arztgruppen- und schwerpunktgleichen Berufsausbiungsgemeinschaften und Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Arztgruppe/desselben Schwerpunktes (Teil F Anlage 2). 20.1  7.3 Eeststellung der Rückstellungen (Feil F Anlage 2). 20.1  7.4 Berücksichtigung besonderer Kosten 27.5  7.5 Prüfung der verteilung der Gesamtvergütung (Honorarverteilung). 25.5  8.7 Bergünschschtigung besonderer Kosten 27.5  8.7 Verteilung der Gesamtvergütung (Honorarverteilung). 26.5  8.8 Beschränkung des Leistungsepktrums. 29.5  9.1 Leistungsbeschränkung. 2 |        |  |      |
| 8.5 Verfahren  |        |  |      |
| 8.6       Mitwirkungspflichten.       7         8.7       Ausschlusstatbestände.       8         8.8       Gettungsdauer       8         8.9       Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen.       8         9.       Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen.       8         10.       Stützung des RLV-Fallwertes       10         11.       Berechnung der Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) je Leistungsfall       10         12.       Zusammenfassung von QZV, auch mit dem RLV sowie QZV für weitere Arztgruppen und Leistungen       10         14.       Qualifikationsgebundene Zusatzvolumen für Neupraxen       19         15.       Weitere Leistungen, die dem Regelleistungsvolumen bzw. dem qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen nicht unterliegen       19         16.       Verfahren bei Über-/Unterschreitung der Vergütungsvolumen nach Nrn. 2.4 und 2.5.1 bis 2.5.4 des Beschlussteils F       19         17.       Verfahren der Vorwegabzüge       19         17.       12. u erwartende Zahlungen für ermächtigte Krankenhausärzte etc.       19         17.       2. u erwartende Zahlungen für richt in Nr. 9 genannte Arztgruppen und schwerpunktgleichen Berufsausübungsgemeinschaften und Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Arztgruppe/desselben Schwerpunktes (Teil F Anlage 2)       20         18. Feiststellung der Rückstellungen       20  |        |  |      |
| 8.7 Ausschlusstatbestände  |        |  |      |
| 8.8 Geltungsdauer 8.9 Zurverfügungstellung einer Datei zur Anerkennung im Einzelfall 8.9 Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen 8.10. Stützung des RLV-Fallwertes 10. 10. Berechnung der Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) je Leistungsfall 10. 10. Leistungen 10. Leistungen 10. Leistungen 10. Uaulifikationsgebundene Zusatzvolumen für Neupraxen 10. Uaulifikationsgebundene Zusatzvolumen für Neupraxen 10. Weiter Leistungen, die dem Regelleistungsvolumen bzw. dem qualifikationsgebundenen 2 Lusatzvolumen nicht unterliegen 10. Verfahren bei Über-//Interschreitung der Vergütungsvolumen nach Nrn. 2.4 und 2.5.1 bis 2.5.4 des Beschlussteils F 19. 19. 19. 19. 19. 19. 19. 19. 19. 19.  |        |  |      |
| 8.9 Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen  |        |  |      |
| 9. Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen   |        |  |      |
| 10. Stützung des RLV-Fallwertes  |        |  |      |
| 11. Berechnung der Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) je Leistungsfall   |        |  |      |
| 12. Zusammenfassung von QZV, auch mit dem RLV sowie QZV für weitere Arztgruppen und Leistungen   |        |  |      |
| Leistungen   |        | Zusammenfassung von QZV auch mit dem RLV sowie QZV für weitere Arztgruppen und             | . 10 |
| 14. Qualifikationsgebundene Zusatzvolumen für Neupraxen  |        |  | 10   |
| 15. Weitere Leistungen, die dem Regelleistungsvolumen bzw. dem qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen nicht unterliegen  | 14     |  |      |
| Zusatzvolumen nicht unterliegen  |        |  |      |
| 16. Verfahren bei Über-/Unterschreitung der Vergütungsvolumen nach Nrn. 2.4 und 2.5.1 bis 2.5.4 des Beschlussteils F   |        | Zusatzvolumen nicht unterliegen  | . 19 |
| des Beschlussteils F   | 16.    | Verfahren bei Über-/Unterschreitung der Vergütungsvolumen nach Nrn. 2.4 und 2.5.1 bis 2.5. | 4    |
| 17.1 zu erwartende Zahlungen für ermächtigte Krankenhausärzte etc.1917.2 zu erwartende Zahlungen für nicht in Nr. 9 genannte Arztgruppen2017.3 Zu erwartende Zahlungen für den Aufschlag bei arztgruppen- und schwerpunktgleichen Berufsausübungsgemeinschaften und Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Arztgruppe/desselben Schwerpunktes (Teil F Anlage 2)2018. Feststellung der Rückstellungen2019. Fallzahlzuwachsbegrenzung2020. Begrenzung der Steigerung der extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV)21Teil B25§ 1 Teilnahme an der Honorarverteilung25§ 2 Grundlage der Verteilung der Gesamtvergütung (Honorarverteilung)26§ 3 Belegärztliche Leistungen27§ 4 Berücksichtigung besonderer Kosten27§ 5 Prüfung der vertragsärztlichen Leistungen27§ 6 Verteilung der Gesamtvergütung27§ 7 Leistungsbeschränkung28§ 8 Beschränkung des Leistungsspektrums29§ 9 Leistungsbegrenzung bei hälftigem Versorgungsauftrag29§ 10 Verfahrensregeln30Teil D31Teil D32Inkrafttreten32Salvatorische Klausel32Anlage 1 zur Vereinbarung: Beschlüsse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses33Anlage 2 zur Vereinbarung: Belegärztliche Leistungen34Anhang zu Anlage 2 der Vereinbarung: Vergütungsumfang gemäß § 2 der Anlage 237Anlage 3 der Vereinbarung: Ermittlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung40   |        |  |      |
| 17.1 zu erwartende Zahlungen für ermächtigte Krankenhausärzte etc.1917.2 zu erwartende Zahlungen für nicht in Nr. 9 genannte Arztgruppen2017.3 Zu erwartende Zahlungen für den Aufschlag bei arztgruppen- und schwerpunktgleichen Berufsausübungsgemeinschaften und Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Arztgruppe/desselben Schwerpunktes (Teil F Anlage 2)2018. Feststellung der Rückstellungen2019. Fallzahlzuwachsbegrenzung2020. Begrenzung der Steigerung der extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV)21Teil B25§ 1 Teilnahme an der Honorarverteilung25§ 2 Grundlage der Verteilung der Gesamtvergütung (Honorarverteilung)26§ 3 Belegärztliche Leistungen27§ 4 Berücksichtigung besonderer Kosten27§ 5 Prüfung der vertragsärztlichen Leistungen27§ 6 Verteilung der Gesamtvergütung27§ 7 Leistungsbeschränkung28§ 8 Beschränkung des Leistungsspektrums29§ 9 Leistungsbegrenzung bei hälftigem Versorgungsauftrag29§ 10 Verfahrensregeln30Teil D31Teil D32Inkrafttreten32Salvatorische Klausel32Anlage 1 zur Vereinbarung: Beschlüsse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses33Anlage 2 zur Vereinbarung: Belegärztliche Leistungen34Anhang zu Anlage 2 der Vereinbarung: Vergütungsumfang gemäß § 2 der Anlage 237Anlage 3 der Vereinbarung: Ermittlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung40   | 17.    | Verfahren der Vorwegabzüge   | . 19 |
| 17.2 zu erwartende Zahlungen für nicht in Nr. 9 genannte Arztgruppen2017.3 Zu erwartende Zahlungen für den Aufschlag bei arztgruppen- und schwerpunktgleichen Berufsausübungsgemeinschaften und Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Arztgruppe/desselben Schwerpunktes (Teil F Anlage 2)2018. Feststellung der Rückstellungen2019. Fallzahlzuwachsbegrenzung2020. Begrenzung der Steigerung der extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV)21Teil B25§ 1 Teilnahme an der Honorarverteilung25§ 2 Grundlage der Verteilung der Gesamtvergütung (Honorarverteilung)26§ 3 Belegärztliche Leistungen27§ 4 Berücksichtigung besonderer Kosten27§ 5 Prüfung der vertragsärztlichen Leistungen27§ 6 Verteilung der Gesamtvergütung27§ 7 Leistungsbeschränkung28§ 8 Beschränkung des Leistungsspektrums29§ 9 Leistungsbegrenzung bei hälftigem Versorgungsauftrag29§ 10 Verfahrensregeln30Teil C31Teil D32Inkrafttreten32Salvatorische Klausel32Anlage 1 zur Vereinbarung: Beschlüsse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses33Anlage 2 zur Vereinbarung: Belegärztliche Leistungen34Anhang zu Anlage 2 der Vereinbarung: Vergütungsumfang gemäß § 2 der Anlage 237Anlage 3 der Vereinbarung: Ermittlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung40   | 17.1   |  |      |
| Berufsausübungsgemeinschaften und Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Arztgruppe/desselben Schwerpunktes (Teil F Anlage 2)  | 17.2   | zu erwartende Zahlungen für nicht in Nr. 9 genannte Arztgruppen                            | . 20 |
| Arztgruppe/desselben Schwerpunktes (Teil F Anlage 2)   | 17.3   |  |      |
| 18. Feststellung der Rückstellungen2019. Fallzahlzuwachsbegrenzung2020. Begrenzung der Steigerung der extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV)21Teil B25§ 1 Teilnahme an der Honorarverteilung25§ 2 Grundlage der Verteilung der Gesamtvergütung (Honorarverteilung)26§ 3 Belegärztliche Leistungen27§ 4 Berücksichtigung besonderer Kosten27§ 5 Prüfung der vertragsärztlichen Leistungen27§ 6 Verteilung der Gesamtvergütung27§ 7 Leistungsbeschränkung28§ 8 Beschränkung des Leistungsspektrums29§ 9 Leistungsbegrenzung bei hälftigem Versorgungsauftrag29§ 10 Verfahrensregeln30Teil C31Teil D32Inkrafttreten32Salvatorische Klausel32Anlage 1 zur Vereinbarung: Beschlüsse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses33Anlage 2 zur Vereinbarung: Belegärztliche Leistungen34Anhang zu Anlage 2 der Vereinbarung: Vergütungsumfang gemäß § 2 der Anlage 237Anlage 3 der Vereinbarung: Ermittlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung40  |        | Berufsausübungsgemeinschaften und Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben             |      |
| 19. Fallzahlzuwachsbegrenzung  |        |  |      |
| 20. Begrenzung der Steigerung der extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV)  21 Teil B  25 § 1 Teilnahme an der Honorarverteilung  |        |  |      |
| Teil B \$ 1 Teilnahme an der Honorarverteilung   |        |  |      |
| § 1 Teilnahme an der Honorarverteilung   |        |  |      |
| § 2 Grundlage der Verteilung der Gesamtvergütung (Honorarverteilung)  § 3 Belegärztliche Leistungen  27 § 4 Berücksichtigung besonderer Kosten  5 Prüfung der vertragsärztlichen Leistungen  27 § 5 Prüfung der Gesamtvergütung  6 Verteilung der Gesamtvergütung  27 § 7 Leistungsbeschränkung  28 § 8 Beschränkung des Leistungsspektrums  29 § 9 Leistungsbegrenzung bei hälftigem Versorgungsauftrag  9 Leistungsbegrenzung bei hälftigem Versorgungsauftrag  10 Verfahrensregeln  30 Teil C  31 Teil D  32 Inkrafttreten  32 Salvatorische Klausel  33 Anlage 1 zur Vereinbarung: Beschlüsse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses  33 Anlage 2 zur Vereinbarung: Belegärztliche Leistungen  34 Anhang zu Anlage 2 der Vereinbarung: Vergütungsumfang gemäß § 2 der Anlage 2  37 Anlage 3 der Vereinbarung: Ermittlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung   |        |  |      |
| § 3 Belegärztliche Leistungen  |        |  |      |
| § 4 Berücksichtigung besonderer Kosten   |        |  |      |
| § 5 Prüfung der vertragsärztlichen Leistungen  |        |  |      |
| § 6 Verteilung der Gesamtvergütung   |        |  |      |
| § 7 Leistungsbeschränkung  |        |  |      |
| § 8 Beschränkung des Leistungsspektrums  | -      |  |      |
| § 9 Leistungsbegrenzung bei hälftigem Versorgungsauftrag   | 8 / L  | eistungsbeschrankung   | . 28 |
| § 10 Verfahrensregeln  |        |  |      |
| Teil C31Teil D32Inkrafttreten  |        |  |      |
| Teil D32Inkrafttreten  |        |  |      |
| Inkrafttreten32Salvatorische Klausel32Anlage 1 zur Vereinbarung: Beschlüsse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses33Anlage 2 zur Vereinbarung: Belegärztliche Leistungen34Anhang zu Anlage 2 der Vereinbarung: Vergütungsumfang gemäß § 2 der Anlage 237Anlage 3 der Vereinbarung: Ermittlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung40  |        |  |      |
| Salvatorische Klausel  |        |  |      |
| Anlage 1 zur Vereinbarung: Beschlüsse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses Anlage 2 zur Vereinbarung: Belegärztliche Leistungen 34 Anhang zu Anlage 2 der Vereinbarung: Vergütungsumfang gemäß § 2 der Anlage 2 Anlage 3 der Vereinbarung: Ermittlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung 40   |        |  |      |
| Anlage 2 zur Vereinbarung: Belegärztliche Leistungen 34 Anhang zu Anlage 2 der Vereinbarung: Vergütungsumfang gemäß § 2 der Anlage 2 37 Anlage 3 der Vereinbarung: Ermittlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung 40  |        |  |      |
| Anhang zu Anlage 2 der Vereinbarung: Vergütungsumfang gemäß § 2 der Anlage 2  Anlage 3 der Vereinbarung: Ermittlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung  40   |        |  |      |
| Anlage 3 der Vereinbarung: Ermittlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung 40  |        |  | _    |
|  |        |  | _    |
| Alliage 4 dei vereinbardig. EGV-begrenzung 41  |        | ge 4 der Vereinbarung: EGV-Begrenzung  | 41   |

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 3/45

#### Teil A

#### 1. Allgemeines

Die Beschlüsse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses vom 05./11.10.2010, 24.11.2010, 22.12.2010 sowie 25.01.2011 sowie dessen Durchführungsempfehlungen zur Neuordnung der vertragsärztlichen Versorgung im Jahr 2011 sind als **Anlage 1** beigefügt und für die Vertragspartner verbindlich unter übertragener Beachtung der Beschlüsse des Landesschiedsamtes vom 03.11.2008 und 28.03.2011. Die in den Beschlüssen des (Erweiterten) Bewertungsausschusses und dessen Durchführungsempfehlungen enthaltenen Regelungsbedarfe/-möglichkeiten für die Gesamtvertragspartner sind nachstehend umgesetzt. Die Regelung in Teil C d) und e) bleiben unberührt.

Spätere Änderungen oder Ergänzungen dieser Beschlüsse werden Inhalt dieser Vereinbarung, sofern es sich um verpflichtende Regelungen handelt. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, verständigen sich die Vertragspartner über die Umsetzung von Beschlüssen des Bewertungsausschusses, die optionale Regelungen betreffen. Soweit nicht die individuellen Rechte eines Arztes betroffen sind, kann dieses auch für ein laufendes Quartal erfolgen.

#### 2. Quartalsbezug

Die Regelleistungsvolumen (RLV) und die Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) werden auf Quartalsebene für das jeweilige Abrechnungsquartal ermittelt.

#### 3. Tätigkeitsumfang des Arztes

Der Tätigkeitsumfang des Arztes gemäß Nr. 1.2.3 des Beschlussteils F im Abrechnungsquartal wird bei der Ermittlung des Regelleistungsvolumens sowohl bei der Errechnung der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe als auch bei der Definition der Grenzwerte gemäß Nr. 3.2.1 des Beschlussteils F berücksichtigt. Bei der Berechnung des Regelleistungsvolumens ist zudem die RLV-Fallzahl des Arztes an den Tätigkeitsumfang im Abrechnungsquartal anzupassen. Gleiches gilt bei der Ermittlung der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina.

#### 4. Kriterien zur Ausnahme von der Abstaffelung

In Ausgestaltung der Nr. 3.5 des Beschlussteils F werden folgende Fallkonstellationen als Ausnahmetatbestände von der Abstaffelung bei einer außergewöhnlich starken Erhöhung der Zahl der behandelten Versicherten anerkannt:

- Urlaubs- und krankheitsbedingte Vertretung (mehr als 6 Wochen) eines Arztes der eigenen Berufsausübungsgemeinschaft,
- Aufgabe einer Zulassung oder genehmigten Tätigkeit eines Arztes der eigenen Berufsausübungsgemeinschaft (ohne Nachfolge),
- Reduzierung einer Ermächtigung mit der Folge, dass vermehrt Fälle für die bislang durch die Ermächtigung abgedeckten Leistungen bei zugelassenen Vertragsärzten anfallen,
- Längerfristige(r) (mehr als 6 Wochen) Erkrankung oder Urlaub des Nachbarkollegen (gleiche Fachrichtung) im gleichen Einzugsbereich,

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 4/45

- Rückgabe der Zulassung oder Aufgabe der genehmigten Tätigkeit durch einen Kollegen in der Nachbarschaft (gleiche Fachrichtung) mit der Folge einer Fallzahlsteigerung im gleichen Einzugsbereich,

- Einrichtung einer Zweigpraxis mit Erweiterung des Einzugsbereiches und durch die Einrichtung der Zweigpraxis bedingte Erhöhung der Fallzahl,
- außergewöhnliche Umstände im Aufsatzquartal (z. B. Praxisumbau, längerfristige Krankheit des Arztes), die zu falschen (= zu niedrigen) Ausgangswerten geführt haben oder
- Sicherstellungsgründe, wenn z. B. die bestehende Praxis einziger Leistungserbringer im Einzugsbereich ist (beschränkt auf die Fälle, die aus Sicherstellungsgründen abgerechnet werden).

Als Einzugsbereich im vorgenannten Sinne gilt der Bereich, in dem 75 % der Patienten der Praxis wohnen.

Die Anerkennung von Ausnahmen von der Abstaffelung erfolgt seitens der KVN auf Antrag des Arztes frühestens mit Wirkung des Quartals der Antragstellung.

Die KVN stellt den Landesverbänden der Krankenkassen und dem vdek quartalsweise jeweils bis zum Ende des 3. Monats des Kalenderquartals eine Excel-Datei zur Verfügung, der die Anerkennung im Einzelfall in Art und Umfang zu entnehmen ist.

## 5. Regelleistungsvolumen bei Neuzulassungen und Umwandlung der Kooperationsformen

In Ausfüllung der Nr. 3.6 des Beschlussteils F wird Ärzten, die im Aufsatzzeitraum noch nicht 16 Quartale niedergelassen waren (neue Praxen) maximal das arztgruppendurchschnittliche Regelleistungsvolumen für das jeweilige Quartal zugebilligt, es sei denn, die tatsächlichen Fallzahlen im Vorjahresquartal sind höher als die des Arztgruppendurchschnitts. Für den Fall der Wiederbesetzung der Praxis (Niederlassung oder Anstellung) kann auf Antrag des Arztes ggf. auch die Vorjahresfallzahl der bisherigen Praxis gewährt werden. Für die darauf folgenden Quartale werden die tatsächlichen Fallzahlen gemäß Nr. 2.6 des Beschlussteils F des jeweiligen Vorjahresquartals zugrunde gelegt. Sätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass ein Arzt neu in eine bestehende Praxis hinzutritt; dies gilt nicht für den Fall, dass sich der bisherigen Arztfallzahl des hinzutretenden Arztes ein höheres Regelleistungsvolumen ergäbe.

# 6. Regelleistungsvolumen für Ärzte, die ihre Tätigkeit unter mehreren Gebiets- oder Schwerpunktbezeichnungen ausüben

Bei versorgungsbereichsübergreifender Tätigkeit wird das Regelleistungsvolumen je Versorgungsbereich ermittelt. Ansonsten ermittelt sich das Regelleistungsvolumen nach der Gebiets- oder Schwerpunktbezeichnung, die für die Tätigkeit des Arztes den Schwerpunkt bildet.

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 5/45

#### 7. Praxisbesonderheiten

Praxisbesonderheiten gemäß Nr. 3.7 des Beschlussteils F werden von der KVN auf Antrag gewährt. Sie ergeben sich aus einem besonderen Versorgungsauftrag oder einer besonderen, für die Versorgung bedeutsamen fachlichen Spezialisierung. Hierunter fallen insbesondere Sonderbedarfszulassungen, die Teilnahme an Sondervereinbarungen, die Teilnahme an Qualitätssicherungsvereinbarungen, wenn hieraus ein zusätzlicher Behandlungsbedarf bezüglich RLV-Leistungen resultiert. Unter Satz 2 fällt auch die Deckung eines besonderen Sicherstellungsbedarfs. Voraussetzung für letztere ist, dass der Antragsteller einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der der Antragstellung unterliegenden (RLV)-Leistungen geleistet hat und weiterhin leistet und dass dem Versicherten nicht zugemutet werden kann, den ansonsten nächst erreichbaren Arzt für besagte Leistungen in Anspruch zu nehmen (Fahrzeit einfache Fahrt >30 Minuten).

Voraussetzung für die Anerkennung von Praxisbesonderheiten ist des Weiteren eine aus den Praxisbesonderheiten resultierende Überschreitung von mindestens 30 % der durchschnittlichen RLV-/QZV-Zuweisung für die gekennzeichneten Fälle. Bei der Bemessung der Höhe der individuellen Praxisbesonderheit ist die durchschnittliche RLV-/QZV-Überschreitungsquote der jeweiligen Arztgruppe zu berücksichtigen.

Eine Zubilligung von Praxisbesonderheiten ist frühestens für das Quartal der Antragstellung möglich und regelhaft auf 2 Jahre begrenzt. Es besteht die arztseitige Verpflichtung der Mitteilung, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr erfüllt sind. Der aus den Praxisbesonderheiten zu ermittelnde Leistungsbedarf wird als Zuschlag zum RLV-Fallwert festgelegt.

Vorgenannte Regelungen umfassen auch die QZV.

Die KVN stellt den Landesverbänden der Krankenkassen und dem vdek quartalsweise jeweils bis zum Ende des 3. Monats des Kalenderquartals eine Excel-Datei zur Verfügung, der die Anerkennung im Einzelfall in Art und Umfang zu entnehmen ist.

#### 8. Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten

Überproportionale Honorarverluste gemäß Nr. 3.8 des Beschlussteils F werden gegenüber dem Basisquartal (das entsprechende Quartal des Jahres 2008) wie folgt ermittelt und ausgeglichen.

#### 8.1 Begriffsbestimmungen

- (1) Gesamthonorar im Sinne von Nr. 3.8 des Beschlussteils F ist das GKV-Gesamthonorar ohne Jahresausgleich gemäß §§ 10 und 11 HVV in der bis 4/2008 geltenden Fassung und ohne Berichtigungen Vorquartale sowie vor Abzug von Verwaltungskosten, Notdienstumlage, Abzug aus Honorarvergleichen, Patientenzuzahlungen zu physikalisch-medizinischen Leistungen, einbehaltener Praxisgebühr oder Verordnungsregressen/sonstiger Schaden laut KV-Honorarbescheid in EUR.
- (2) Zur Ermittlung des Fallwertes wird das Gesamthonorar im Sinne von Absatz 1 durch die Gesamtfallzahl der GKV-Behandlungsfälle It. KV-Honorarbescheid dividiert.

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 6/45

#### 8.2 Anspruchsberechtigung

(1) Eine Anspruchsberechtigung besteht unbeschadet der weiteren Voraussetzungen ausschließlich für in Niedersachsen zugelassene Vertragsarztpraxen / Vertragspsychotherapeutenpraxen / Medizinische Versorgungszentren (im Weiteren: Praxen).

- (2) Die Regelungen finden unverändert Anwendung auf Praxen, die sowohl im Abrechnungsquartal als auch im entsprechenden Basisquartal in identischer Konstellation vertragsärztlich tätig waren.
- (3) Für Praxen, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind Einzelfallentscheidungen zu treffen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und soweit möglich und angemessen unter sinngemäßer Heranziehung der für Praxen nach Absatz 2 geltenden Regelungen. Dabei soll von der Arztgruppe und der Praxisform im Abrechnungsquartal ausgegangen werden.
- (4) Vertragsärzte / Vertragspsychotherapeuten, deren Zulassung im jeweils maßgeblichen Abrechnungsquartal endet, haben keinen Anspruch auf den Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten bzw. bleiben bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der zugehörigen Gemeinschaftspraxis / dem Medizinischen Versorgungszentrum unberücksichtigt.

#### 8.3 Anspruchsvoraussetzungen

Eine Ausgleichszahlung ist unbeschadet der weiteren Voraussetzungen Praxen zu gewähren, wenn gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1. das Gesamthonorar im Abrechnungsquartal liegt um mehr als 15 % unter dem Gesamthonorar des entsprechenden Basisquartals.
- 2. der Fallwert im Abrechnungsquartal liegt um mehr als 15 % unter dem Fallwert des entsprechenden Basisquartals.

Ergänzend gilt für die Quartale 1/2011 bis 3/2011 (und im Falle von 8.4 Abs. (3) auch für 4/2011) für die in 8.4 Abs. (1a) genannten Arztgruppen der Wert von 5 %.

#### 8.4 Ausgleichszahlung

- (1) Sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Nr. 8.3 erfüllt sind, erhält die Praxis für das Abrechnungsquartal eine Ausgleichszahlung je GKV-Behandlungsfall im Abrechnungsquartal in Höhe von 50 % der Differenz des Fallwertes im Abrechnungsquartal zu 85 % des Fallwertes des entsprechenden Basisquartals. Die Ausgleichszahlung wird zusätzlich auf höchstens 85 % des Gesamthonorars des entsprechenden Basisquartals begrenzt.
- (1a) Ergänzend zu Abs. (1) gilt gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses vom 25.01.2011 zum Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten in bestimmten Bereichen der vertragsärztlichen Versorgung für die nachfolgenden Arztgruppen
  - a) Fachärzte für Augenheilkunde mit ausschließlich oder überwiegend konservativer Tätigkeit (gemessen am Anteil des Leistungsbedarfs ohne ambulante oder belegärztliche Operationsleistungen am Gesamtleistungsbedarf),
    - Fachärzte für Orthopädie,

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 7/45

- Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
- Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie,
- ausschließlich bzw. weit überwiegend schmerztherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß Präambel 30.7 Nr. 6 des EBM

#### b) Radiologen

#### folgende Regelung:

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Nr. 8.3 erfüllt sind, erhält die Praxis für das Abrechnungsquartal eine Ausgleichszahlung je GKV-Behandlungsfall, die sich an der Differenz des Fallwertes im Abrechnungsquartal zu 95 % des Fallwertes des entsprechenden Basisquartals (rechnerischer Verlust) orientiert.

Die Ausgleichszahlung ermittelt sich wie folgt:

Die ersten 2.000 Euro des rechnerischen Verlusts werden zu 100 % berücksichtigt, die nächsten 2.000 Euro des rechnerischen Verlusts werden zu 90 % berücksichtigt, die nächsten 1.000 Euro des rechnerischen Verlusts werden zu 70 % berücksichtigt, die nächsten 2.500 Euro des rechnerischen Verlusts werden zu 50 % berücksichtigt, die nächsten 2.500 Euro des rechnerischen Verlusts werden zu 20 % berücksichtigt,

die darüber hinausgehenden Beträge des rechnerischen Verlusts werden zu 5 % berücksichtigt. Die Ausgleichszahlung wird zusätzlich auf höchstens 95 % des Gesamthonorars des entsprechenden Basisquartals begrenzt.

- (1b) Für die Ausgleichszahlungen nach Abs. (1a) werden pro Quartal bis zu 2 Mio. Euro (Obergrenze) durch versorgungsbereichsspezifische Rückstellungen bereitgestellt. Sofern die rechnerischen Ausgleichszahlungen nach Abs. (1a) die Obergrenze nach Satz 1 überschreiten, erfolgt eine gleichmäßige Quotierung der Ausgleichszahlungen auf die Obergrenze.
- (2) Beträge unter 300 Euro werden nicht zur Auszahlung gebracht.
- (3) Abs. (1a), (1b) und (2) finden Anwendung auch für das Quartal 4/2011, soweit die Obergrenze in den Quartalen 1/2011 bis 3/2011 nicht ausgeschöpft wurde.

#### 8.5 Verfahren

- (1) Die KVN prüft die Anspruchsberechtigung von Amts wegen. Ein Antrag ist nicht erforderlich.
- (2) Sofern eine Anspruchsberechtigung nach dieser Richtlinie besteht, informiert die KVN die betroffene Praxis und zahlt die Ausgleichszahlung aus. Die KVN ist berechtigt, die Ausgleichszahlung mit zum Zeitpunkt der Auszahlung bestehenden Überzahlungen zu verrechnen.

#### 8.6 Mitwirkungspflichten

Anspruchsberechtigte Praxen sind verpflichtet, der KVN alle zweckdienlichen verfügbaren Unterlagen auf Anforderung einzureichen.

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 8/45

#### 8.7 Ausschlusstatbestände

(1) Honorar- und Fallwertverluste, die nicht durch die Umstellung der Mengensteuerung auf die neue Systematik bedingt sind oder nicht dadurch begründet sind, dass die Partner der Gesamtverträge bisherige Regelungen zu den so genannten extrabudgetären Leistungen, Leistungsarten und Kostenerstattungen nicht fortgeführt haben, führen nicht zu einer Anspruchsberechtigung nach dieser Richtlinie.

- (2) Die Ausgleichszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Anspruchsberechtigung erneut überprüft und ggf. rechnerisch angepasst wird, sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt in Folge der Wirtschaftlichkeitsprüfung der Behandlungsweise nach § 106 SGB V und/oder der Abrechnungsprüfung nach § 106a SGB V Gutschriften für das Abrechnungsquartal ergeben und/oder das Gesamthonorar im entsprechenden Basisquartal vermindert wird.
- (3) Die erneute Überprüfung und ggf. rechnerische Anpassung der Anspruchsberechtigung nach Abs. 2 ist nur in den Fällen durchzuführen, in denen die Gutschrift bzw. Verminderung des Gesamthonorars 50 EUR überschreitet.

#### 8.8 Geltungsdauer

Ein Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten erfolgt ausschließlich für vertragsärztliche Abrechnungen der Quartale 1/2011 bis 4/2011, wobei der Ausgleich nach Nr. 8.4 Abs. (1a) i.V.m. Nr. 8.3 Satz 2 begrenzt ist auf die Quartale 1/2011 bis 3/2011.

#### 8.9 Zurverfügungstellung einer Datei zur Anerkennung im Einzelfall

Die KVN stellt den Landesverbänden der Krankenkassen und dem vdek quartalsweise jeweils bis zum Ende des 3. Monats des Kalenderquartals eine Excel-Datei zur Verfügung, der die Anerkennung im Einzelfall in Art und Umfang zu entnehmen ist.

#### 9. Für Regelleistungsvolumen relevante Arztgruppen

Von der Option in Nr. 2 der Anlage 2 zu Beschlussteil F der Modifikation von relevanten Arztgruppen machen die Vertragspartner wie folgt Gebrauch:

- Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte, Fachärzte für Innere Medizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören
- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören
- Fachärzte für Anästhesiologie
- Fachärzte für Augenheilkunde
- Fachärzte für Chirurgie, für Kinderchirurgie, für Plastische Chirurgie, für Herzchirurgie
- Fachärzte für Neurochirurgie
- Fachärzte für Frauenheilkunde\*) Fachärzte für Frauenheilkunde mit fakultativer WB Endokrinologie und Reproduktionsmedizin und den abgerechneten GONRn 08541 -08561 \*)

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 9/45

 Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde<sup>1</sup>, Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie1

- Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Fachärzte für Innere Medizin ohne nachstehende Schwerpunkte, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Angiologie
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Gastroenterologie
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Hämato-/Onkologie
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie)\*)
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie und invasiver Tätigkeit und abgerechneter GONR 34291\*)
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Pneumologie
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Rheumatologie
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Nephrologie
- Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
- Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgie
- Fachärzte für Nervenheilkunde<sup>1</sup>, Fachärzte für Neurologie<sup>1</sup>
- Fachärzte für Nuklearmedizin
- Fachärzte für Orthopädie
- Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie mit einem Anteil an Leistungen der Richtlinien-Psychotherapie nach Kapitel 35.2 des EBM von höchstens 30 %
- Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie mit einem Anteil an Leistungen der Richtlinien-Psychotherapie nach Kapitel 35.2 des EBM von mehr als 30 %
- Fachärzte für Diagnostische Radiologie
- Fachärzte für Urologie
- Fachärzte für Physikalisch-Rehabilitative Medizin
- \*) Für die Vertragsärzte für Frauenheilkunde gilt bezüglich der RLV-Ermittlung für die differenzierte RLV-Fallwertermittlung in Ausfüllung des Beschlusses des (Erweiterten) Bewertungsausschusses für 1/2011 und 2/2011 Folgendes:

Zunächst wird für alle Gynäkologen ein gemeinsamer Anteil des RLV-Vergütungsvolumens des Versorgungsbereichs ermittelt.

Der RLV-Fallwert der jeweiligen Gynäkologen-Arztgruppe ergibt sich aus diesem RLV-Vergütungsvolumen multipliziert mit dem Anteil deren Leistungsanforderung aus dem Vorjahresquartal an der Leistungsanforderung aller Gynäkologen und anschließend geteilt durch die Fallzahl der jeweiligen Gynäkologen-Arztgruppe.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für die RLV-Zuschlagsregelung gemäß Nr. 1.3.1 Beschlussteil F werden diese Arztgruppen getrennt betrachtet.

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 10/45

Vorgenannte Ausführungen gelten entsprechend für die Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Kardiologie.

Die vom Bewertungsausschuss mit Wirkung ab 01.07.2009 eingeführte Arztgruppe "Ausschließlich bzw. weit überwiegend schmerztherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß Präambel 30.7 Nr. 6 EBM" wird in Niedersachsen nicht genutzt.

#### 10. Stützung des RLV-Fallwertes

Liegt der RLV-Fallwert der Arztgruppe unterhalb der nach Altersgruppen und Abrechnungsfrequenzen gewichteten arztgruppenspezifischen Versicherten- bzw. Grundpauschalen, so erfolgt innerhalb der arztgruppenspezifischen Verteilungsvolumen eine Stützung des RLV-Fallwertes auf max. die vorgenannte Versicherten- bzw. Grundpauschale. Hierfür werden bis zu 50 % der ursprünglichen für die QZV der Arztgruppe zugrunde gelegten Vergütungsvolumen bereitgestellt.

Aus den demgemäß reduzierten Vergütungsvolumen für QZV der Arztgruppen ergeben sich die jeweiligen QZV-Fallwerte der Arztgruppe.

#### 11. Berechnung der Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) je Leistungsfall

Die QZV werden gemäß 2.2 der Anlage 8 zum Beschlussteil F je Leistungsfall berechnet und zugewiesen.

# 12. Zusammenfassung von QZV, auch mit dem RLV sowie QZV für weitere Arztgruppen und Leistungen

Die Vertragspartner machen von der Option in Nr. 2 der Anlage 3 zu Beschlussteil F wie folgt Gebrauch:

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 11/45

| Arztgruppe  | Qualifikationsgebundenes<br>Zusatzvolumen | Gebührenordnungs-<br>positionen des EBM | Änderung              | Gültig ab       |
|---|---|---|-----------------------|-----------------|
| Fachärzte für<br>Kinder- und Jugendmedizin              | Sonographie der Säuglingshüften           | 33051                                   | neues QZV             | 4. Quartal 2010 |
| Transcer and dagenamearzin                              | Akupunktur                                |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Gastroenterologie I                       |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Nephrologische Leistungen                 |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Sonographie III                           |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für<br>Anästhesiologie                        | Narkosen bei zahnärztlicher<br>Behandlung |   | QZV aufgelöst ins RLV | 4. Quartal 2010 |
|   | Narkosen bei Geburtshilfe                 |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Praxisklinische Beobachtung und Betreuung |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Richtlinienpsychotherapie I               |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Richtlinienpsychotherapie II              |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Chirurgie, für Kinderchirurgie und        | Gastroenterologie II                      |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| für Plastische Chirurgie                                | Praxisklinische Beobachtung und Betreuung |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Frauenheilkunde                           | Geburtshilfe                              |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Physikalische Therapie                    |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Frauenheilkunde mit fak. WB Endokrin, und | Dringende Besuche                         |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Reproduktionsmed.                                       | Geburtshilfe                              |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Inkontinenzbehandlung                     |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Kurative Mammographie                     |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 12/45

| Arztgruppe   | Qualifikationsgebundenes<br>Zusatzvolumen | Gebührenordnungs-<br>positionen des EBM      | Änderung              | Gültig ab       |
|--|---|--|-----------------------|-----------------|
|  | Mamma-Sonographie, Stanzbiopsie           |  | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Physikalische Therapie                    |  | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Praxisklinische Beobachtung und Betreuung |  | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Proktologie                               |  | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Richtlinienpsychotherapie I               |  | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Richtlinienpsychotherapie II              |  | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für  | Otoakustische Emissionen                  |  | QZV aufgelöst ins RLV | 4. Quartal 2010 |
| Hals-Nasen-Ohrenheilkunde u.<br>Fachärtze für<br>Phoniatrie u. Pädaudiologie | Phoniatrie, Pädaudiologie                 | 09330, 09391, 09332,<br>09333, 09335, 09336, | ergänzter GONrn-Kreis | 4. Quartal 2010 |
|  |   | 20330, 20331, 20332,<br>20333, 20335, 20336  |                       |                 |
|  | Polysomnographie                          |  | QZV aufgelöst ins RLV | 4. Quartal 2010 |
|  | Sonographie I                             |  | QZV aufgelöst ins RLV | 4. Quartal 2010 |
|  | Unvorhergesehene<br>Inanspruchnahme       |  | QZV aufgelöst ins RLV | 4. Quartal 2010 |
|  | Richtlinienpsychotherapie I               |  | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Richtlinienpsychotherapie II              |  | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Haut- und<br>Geschlechtskrankheiten                            | Allergologie                              |  | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| 2 S S S S S S S S S S S S S S S S S S S                                      | Dermatologische Lasertherapie             |  | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für<br>Innere Medizin ohne Schwerpunkt,                            | Gastroenterologie I                       | 13400, 13401, 13402,<br>13410, 13411, 13412  | neues QZV             | 4. Quartal 2010 |

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 13/45

| Arztgruppe   | Qualifikationsgebundenes<br>Zusatzvolumen                | Gebührenordnungs-<br>positionen des EBM | Änderung              | Gültig ab       |
|--|--|---|-----------------------|-----------------|
| die dem fachärztl.<br>Versorgungsbereich angehören         | Physikalische Therapie                                   |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Richtlinienpsychotherapie I                              |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Richtlinienpsychotherapie II                             |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Schmerztherapeutische spezielle Versorgung               |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Innere Medizin<br>mit Schwerpunkt Angiologie | Sonographie III  |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Thire deriwer purific Arrigiologic                         | Akupunktur   |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Invasive Kardiologie                                     |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Langzeit-EKG   |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Psychosomatische<br>Grundversorgung, Übende<br>Verfahren |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Richtlinienpsychotherapie I                              |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Richtlinienpsychotherapie II                             |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Schmerztherapeutische spezielle Versorgung               |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Schmerztherapeutische spezielle Behandlung               |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Teilradiologie   |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Unvorhergesehene<br>Inanspruchnahme                      |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Verordnung medizinischer Rehabilitation                  |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Innere Medizin mit                           | Behandlung von Hämorrhoiden                              |   | QZV aufgelöst ins RLV | 4. Quartal 2010 |

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 14/45

| Arztgruppe   | Qualifikationsgebundenes<br>Zusatzvolumen                | Gebührenordnungs-<br>positionen des EBM     | Änderung              | Gültig ab       |
|--|--|---|-----------------------|-----------------|
| (Versorgungs-) Schwerpunkt<br>Gastroenterologie  | Proktologie  |   | QZV aufgelöst ins RLV | 4. Quartal 2010 |
| Gastroemerologie   | Verordnung medizinischer<br>Rehabilitation               |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Innere Medizin mit<br>(Versorgungs-) Schwerpunkt<br>Hämato-/Onkologie    | Praxisklinische Beobachtung und Betreuung                | 01510, 01511, 01512                         | neues QZV             | 4. Quartal 2010 |
| Hamato-/Onkologie  | Transfusionen  | 02110, 02111                                | neues QZV             | 4. Quartal 2010 |
|  | Ulcus cruris, CVI  |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Verordnung medizinischer<br>Rehabilitation               |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Innere Medizin mit<br>Schwerpunkt Kardiologie                            | Verordnung medizinischer<br>Rehabilitation               |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Beobachtung und Betreuung eines<br>Kranken               | 01520, 01521                                | neues QZV             | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Innere Medizin mit<br>Schwerpunkt Kardiologie und<br>invasiver Tätigkeit | Psychosomatische<br>Grundversorgung, Übende<br>Verfahren |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Verordnung medizinischer<br>Rehabilitation               |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Beobachtung und Betreuung eines<br>Kranken               | 01520, 01521                                | neues QZV             | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Innere Medizin mit<br>(Versorgungs-) Schwerpunkt<br>Pneumologie          | Allergologie   | 30110, 30111, 30120,<br>30121, 30122, 30123 | neues QZV             | 4. Quartal 2010 |
| Thournologic   | Hyposensibilisierungsbehandlung                          | 30130                                       | neues QZV             | 4. Quartal 2010 |
|  | Polysomnographie   |   | QZV aufgelöst ins RLV | 4. Quartal 2010 |
|  | Physikalische Therapie                                   |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 15/45

| Arztgruppe   | Qualifikationsgebundenes<br>Zusatzvolumen    | Gebührenordnungs-<br>positionen des EBM   | Änderung              | Gültig ab       |
|--|--|---|-----------------------|-----------------|
| Fachärzte für Innere Medizin mit<br>(Versorgungs-) Schwerpunkt | Punktionen                                   | 02340, 02341  | neues QZV             | 4. Quartal 2010 |
| Rheumatologie  | Praxisklinische Beobachtung und Betreuung    | 01510, 01511, 01512   | neues QZV             | 4. Quartal 2010 |
|  | Sonographie I                                | 33010, 33011, 33012,<br>33042, 33043, 33044,<br>33050, 33052, 33080,<br>33081, 33090, 33091,<br>33092 | neues QZV             | 4. Quartal 2010 |
|  | Sonographie III                              |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|  | Unvorhergesehene<br>Inanspruchnahme          |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie                    | Dringende Besuche                            |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| und -psychotherapie  | Physikalische Therapie                       |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Nervenheilunde und Fachärzte für Neurologie      | Haus- und Heimbesuche                        | 01410, 01413  | neues QZV             | 4. Quartal 2010 |
|  | Lumbalpunktion                               | 02342   | neues QZV             | 4. Quartal 2010 |
|  | Verordnung ambulanter psychiatrischer Pflege | 01422, 01424  | neues QZV             | 4. Quartal 2010 |
|  | Psychiatrische Gruppenbehandlung             | 21221   | neues QZV             | 4. Quartal 2010 |
|  | Physikalische Therapie                       | 30400, 30401, 30402,<br>30410, 30411, 30420,<br>30421, 30431  | ergänzter GONrn-Kreis | 4. Quartal 2010 |

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 16/45

| Arztgruppe   | Qualifikationsgebundenes<br>Zusatzvolumen       | Gebührenordnungs-<br>positionen des EBM   | Änderung                                | Gültig ab       |
|--|---|---|---|-----------------|
|  | Richlinienpsychotherapie II<br>(nur Neurologen) | 35200,35201,35202,<br>35203,<br>35210, 35211,<br>35220, 35221, 35222,<br>35223, 35224,35225 | Begrenzung auf Fachärzte für Neurologie | 4. Quartal 2010 |
|  | Chirotherapie                                   |   | QZV aufgelöst ins RLV                   | 2. Quartal 2011 |
|  | Neurophysiologische<br>Übungsbehandlung         |   | QZV aufgelöst ins RLV                   | 2. Quartal 2011 |
|  | Schmerztherapeutische spezielle Versorgung      |   | QZV aufgelöst ins RLV                   | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Nuklearmedizin                             | Sonographie II                                  |   | QZV aufgelöst ins RLV                   | 2. Quartal 2011 |
|  | Sonographie III                                 |   | QZV aufgelöst ins RLV                   | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Orthopädie                                 | Sonographie der Säuglingshüften                 | 33051   | neues QZV                               | 4. Quartal 2010 |
|  | Richtlinienpsychotherapie I                     |   | QZV aufgelöst ins RLV                   | 2. Quartal 2011 |
|  | Richtlinienpsychotherapie II                    |   | QZV aufgelöst ins RLV                   | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie <b>ohne</b> | Kardiorespiratorische Polygraphie               |   | QZV aufgelöst ins RLV                   | 2. Quartal 2011 |
| Schwerpunkt Richtlinien-<br>Psychotherapie               | Sonographie III                                 |   | QZV aufgelöst ins RLV                   | 2. Quartal 2011 |
| nach Kapitel 35.2 EBM                                    | Verordnung ambulanter psychiatrischer Pflege    | 01422, 01424  | neues QZV                               | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie <b>mit</b>  | Kardiorespiratorische Polygraphie               |   | QZV aufgelöst ins RLV                   | 2. Quartal 2011 |
| Schwerpunkt Richtlinien-<br>Psychotherapie               | Sonographie III                                 |   | QZV aufgelöst ins RLV                   | 2. Quartal 2011 |

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 17/45

| Arztgruppe  | Qualifikationsgebundenes<br>Zusatzvolumen    | Gebührenordnungs-<br>positionen des EBM  | Änderung              | Gültig ab       |
|---|--|--|-----------------------|-----------------|
| nach Kapitel 35.2 EBM                                 | Verordnung ambulanter psychiatrischer Pflege | 01422, 01424   | neues QZV             | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für diagnostische<br>Radiologie             | Mamma-Sonographie, Stanzbiopsie              | 08320, 33041   | neues QZV             | 4. Quartal 2010 |
|   | Punktionen                                   | 02340, 02341   | neues QZV             | 4. Quartal 2010 |
|   | Nuklearmedizin                               | 17310, 17311, 17312,<br>17320, 17321, 17330,<br>17331, 17332, 17333,<br>17340, 17341, 17350,<br>17351, 17360, 17361,<br>17362, 17363, 17371,<br>17372, 17373 | neues QZV             | 4. Quartal 2010 |
|   | Praxisklinische Beobachtung und Betreuung    |  | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Urologie                                | Sonographie I                                |  | QZV aufgelöst ins RLV | 4. Quartal 2010 |
|   | Physikalische Therapie                       |  | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Richtlinienpsychotherapie I                  |  | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Richtlinienpsychotherapie II                 |  | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Physikalisch-<br>Rehabilitative Medizin | Dringende Besuche                            |  | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Tronasinativo Modižin                                 | Richtlinienpsychotherapie I                  |  | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Richtlinienpsychotherapie II                 |  | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Schmerztherapeutische spezielle Versorgung   |  | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Neurochirurgie                          | Behandlung des diabetischen Fußes            |  | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 18/45

| Arztgruppe  | Qualifikationsgebundenes<br>Zusatzvolumen  | Gebührenordnungs-<br>positionen des EBM | Änderung              | Gültig ab       |
|---|--|---|-----------------------|-----------------|
|   | Behandlung von Hämorrhoiden                |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Chirotherapie                              |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Dringende Besuche                          |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Gastroenterologie I                        |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Gastroenterologie II                       |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Phlebologie                                |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Physikalische Therapie                     |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Praxisklinische Beobachtung und Betreuung  |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Proktologie                                |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Sonographie I                              |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Sonographie III                            |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Ulcus cruris, CVI                          |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
|   | Verordnung medizinischer<br>Rehabilitation |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |
| Fachärzte für Innere Medizin mit<br>Schwerpunkt Nephrologie | Verordnung medizinischer<br>Rehabilitation |   | QZV aufgelöst ins RLV | 2. Quartal 2011 |

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 19/45

#### 13. QZV-Fallwert-Obergrenze

Der sich je QZV errechnende Fallwert wird begrenzt auf den Leistungsfallwert für die entsprechenden QZV-Leistungen, wie er sich aus der Honorarabrechnung des jeweiligen Basiszeitraums 3/2009 bis 2/2010 ergibt.

#### 14. Qualifikationsgebundene Zusatzvolumen für Neupraxen

Neupraxen (hierzu zählen auch etablierte Ärzte mit neuen QZV) erhalten ein QZV auf Basis der Leistungsfälle im Abrechnungsquartal, maximal jedoch auf Basis der durchschnittlichen Leistungsfälle der Arztgruppe im Vorjahresquartal.

## 15. Weitere Leistungen, die dem Regelleistungsvolumen bzw. dem qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen nicht unterliegen

Gemäß § 87b Satz 2 Satz 7 SGB V wird vereinbart, dass gemäß Nr. 2.2 des Beschlussteils F dem RLV bzw. dem QZV nicht unterliegen

- sonstige Leistungen, die in belegärztlichen Behandlungsfällen zur Abrechnung gelangen und nicht unter Nr. 2.3.2 des Beschlussteils A vom 02.09.2009 in Verbindung mit Nr. 1.2 Nr. 3 des Beschlussteils A vom 27./28.08.2008 aufgeführt sind,
- sonstige Leistungen auf Überweisungsfällen zur Durchführung ausschließlich von Probenuntersuchungen.

# 16. Verfahren bei Über-/Unterschreitung der Vergütungsvolumen nach Nrn. 2.4 und 2.5.1 bis 2.5.4 des Beschlussteils F

Die im Rahmen einer Schätzung durch die KVN zu ermittelnden voraussichtlichen Über- und Unterschreitungen der Vergütungsvolumen werden durch Vorweg-Abzug aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (Nrn. 2.4, 2.5.1 und 2.5.2) bzw. den versorgungsbereichsspezifischen Verteilungsvolumen (Nrn. 2.5.3, 2.5.4, 2.5.5) bereit gestellt.

#### 17. Verfahren der Vorwegabzüge

Als Verfahren zur Ermittlung der Vorwegabzüge wird eine Schätzung durch die KVN auf der Basis der vorliegenden Abrechnungsdaten wie folgt vereinbart:

#### 17.1 zu erwartende Zahlungen für ermächtigte Krankenhausärzte etc.

Die zu erwartenden Zahlungen für ermächtigte Krankenhausärzte, ermächtigte Krankenhäuser, Einrichtungen und Institutionen, die kein Regelleistungsvolumen erhalten werden auf der Basis der RLV-relevanten Leistungen dieser Leistungserbringer im Vorjahresquartal, bewertet mit den regionalen Preisen der Euro-Gebührenordnung, geschätzt.

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 20/45

#### 17.2 zu erwartende Zahlungen für nicht in Nr. 9 genannte Arztgruppen

Die zu erwartenden Zahlungen für nicht in Nr. 9 genannter Arztgruppen werden auf der Basis der RLV-relevanten Leistungen dieser Leistungserbringer im Vorjahresquartal, bewertet mit den regionalen Preisen der Euro-Gebührenordnung, geschätzt.

#### 17.3 Zu erwartende Zahlungen für den Aufschlag bei arztgruppen- und schwerpunktgleichen Berufsausübungsgemeinschaften und Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Arztgruppe/desselben Schwerpunktes (Teil F Anlage 2)

Da ein Anteil von etwa 40 % der niedersächsischen Ärzte in o. g. Gemeinschaftspraxen tätig ist, wird das entsprechende Honorarvolumen für den RLV-Aufschlag dieser Ärzte näherungsweise mit einem Anteil von 4 % des insgesamt zur Bemessung der RLV zur Verfügung stehenden Volumens, getrennt nach Versorgungsbereichen, ermittelt.

#### 18. Feststellung der Rückstellungen

Für das Jahr 2011 wird die Summe der Rückstellungen gemäß Nr. 2 des Beschlussteils G – getrennt nach Versorgungsbereichen – wie folgt festgestellt:

|                                      | 1/11        | 2/11         | 3/11         | 4/11 | Summe |
|--------------------------------------|-------------|--------------|--------------|------|-------|
| im hausärztlichen Versorgungsbereich | 8.900.000€  | 11.900.000 € | 13.100.000 € |      |       |
| im fachärztlichen Versorgungsbereich | 51.200.000€ | 51.400.000 € | 50.400.000 € |      |       |

Eine Über- oder Unterdeckung wird durch gleichmäßige Verteilung in Folgequartalen berücksichtigt.

#### 19. Fallzahlzuwachsbegrenzung

- (1) Die Fallzahlzuwachsbegrenzung (FZZB) dient gemäß Nr. 3.2.1, letzter Satz, des Beschlussteils F vom 22.12.2010 zur Steuerung der RLV-Fallzahl.
- (2) Überschreitet der prozentuale Zuwachs der RLV-relevanten Behandlungsfallzahl gemäß Nr. 2.6 des o.g. Beschlusses einer Arztgruppe gemäß Nr. 9 gegenüber dem Vorjahresquartal fünf vom Hundert, unterliegen die Ärzte dieser Arztgruppe im Rahmen der RLV-Zuweisung einer FZZB.
- (3) Für Ärzte aus einer Arztgruppe, die gemäß Absatz (2) der FZZB unterliegt, wird die Höhe der der RLV-Berechnung zu Grunde liegenden RLV-Fallzahl des Vorjahresquartals begrenzt. Hierzu werden die fünf vom Hundert der durchschnittlichen RLV-Fallzahl je Arzt der Arztgruppe im Vorvorjahresquartal als absolute Zahl ermittelt und als maximales Wachstum der individuellen RLV-Fallzahl vorgegeben.
- (4) Für die Berechnung der Arztgruppenwerte werden Ärzte, die nicht in vollem Umfang an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit berücksichtigt.
- (5) Für Ärzte, die im Vorjahresquartal weniger als die durchschnittliche RLV-Fallzahl je Arzt der Arztgruppe erreicht haben sowie für neu zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Ärzte gelten die entsprechenden Werte eines durchschnittlich tätigen Arztes.

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 21/45

(6) Bei Überschreitungen der zulässigen Fallzahlzunahme gemäß Absatz (3), die durch länger andauernde Praxisabwesenheit im Vorjahresquartal oder durch eine Praxisübernahme begründet sind, kann die KVN eine den Umständen angemessene Korrektur der FZZB vornehmen. Die Vertragspartner erlassen hierzu Durchführungsbestimmungen.

- (7) Wechselt ein Arzt von einer Arztgruppe zu einer anderen, nimmt er die zuletzt auf ihn entfallende RLV-Fallzahl in das Kontingent der neuen Arztgruppe mit.
- (8) Die o. g. Regelungen finden erstmalig im Rahmen der Ermittlung der Regelleistungsvolumen des 3. Quartals 2011 Anwendung.

#### 20. Begrenzung der Steigerung der extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV)

In Übernahme des Beschlusses des Landesschiedsamtes vom 28.03.2011 ergibt sich folgende Begrenzungsregelung:

Das höchstzulässige Ausgabenvolumen ab 1. Januar 2011 für

- 1. Belegärztliche (kurativ-stationäre) Leistungen (Leistungen des Kapitels 36, die Gebührenordnungspositionen 13311, 17370 und Geburtshilfe),
- Leistungen des Kapitels 31 sowie die Gebührenordnungspositionen 13421 bis 13431 sowie 04514, 04515, 04518 und 04520 sowie Leistungen der Phototherapeutischen Keratektomie mit den Gebührenordnungspositionen 31362, 31734 und 31735,
- 3. Durchführung von Vakuumsstanzbiopsien,
- 4. Leistungen der Strahlentherapie sowie die zugehörigen Kostenpauschalen,
- 5. Leistungen der künstlichen Befruchtung,
- 6. Leistungen der Substitutionsbehandlung,
- 7. Sachkosten (99999)

ergibt sich quartalsweise aus der abgerechneten Leistungsmenge in Euro je Versicherten des Vorjahresquartals zuzüglich einer Steigerung von 0,9 v. H. in 2011 bezogen auf die einzelnen Leistungsbereiche und Arztgruppen in Euro gemäß nachstehender Tabelle.

Die zur Verfügung stehende Leistungsmenge je Versicherten ist mit der aktuellen Versichertenzahl gemäß Satzart ANZVER87c4 im jeweiligen Abrechnungsquartal zu multiplizieren.

Bei Überschreitung des jeweiligen Ausgabenvolumens ist die Vergütung der Leistungen nach Ziffer 1 bis 7 gleichmäßig zu quotieren, so dass das höchstzulässige Ausgabenvolumen eingehalten wird.

In der Umsetzung erfolgt die Vergütung dieser Leistungen vorerst (für die Quartale 1/2011 und 2/2011) mit einem um 10 % abgesenkten Punktwert/Kostenquote.

Bei Unterschreitung des jeweiligen Ausgabevolumens für ein Abrechnungsquartal wird der Punktwert höchstens bis zur Höhe des Orientierungswertes bzw. die Kostenquote auf 100 % angehoben.

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 22/45

Reicht die Absenkung/Quotierung nicht aus, erfolgt im Folgequartal eine erhöhte Absenkung, um die Überzahlung zu kompensieren.

Die kassenartenübergreifende Information als rechnungsbegründende Unterlage für die Kassen und die GKV-Verbände ist als Anlage 4 abgestimmt. Die darin ausgewiesene GKV-Quote wird im Formblatt 3 auf die kassenindividuelle Leistungsinanspruchnahme angewandt.

Vorstehendes gilt für das Jahr 2012 entsprechend. Die jeweilige Ausgabenobergrenze des Jahres 2011 bildet die Basis für das Jahr 2012. § 87d Absatz 4 Satz 6 SGB V ist anzuwenden.

Für die Umsetzung gelten für den jeweiligen Leistungsbereich nach Ziffer 1 bis 7 folgende Fachgruppenzuordnungen:

- 1. Belegärztliche (kurativ-stationäre) Leistungen (Leistungen des Kapitels 36, die Gebührenordnungspositionen 13311, 17370 und Geburtshilfe)
- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören
- Fachärzte für Anästhesiologie
- Fachärzte für Augenheilkunde
- Fachärzte für Chirurgie, für Kinderchirurgie, für Plastische Chirurgie, für Herzchirurgie
- Fachärzte für Neurochirurgie
- Fachärzte für Frauenheilkunde
- Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie
- Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Fachärzte für Innere Medizin, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Angiologie
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Hämato-/Onkologie
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie
- Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgie
- Fachärzte für Nervenheilkunde, Fachärzte für Neurologie
- Fachärzte für Nuklearmedizin
- Fachärzte für Orthopädie
- Fachärzte für Urologie
- Alle übrigen Ärzte
- 2. Leistungen des Kapitels 31 sowie die Gebührenordnungspositionen 13421 bis 13431 sowie 04514, 04515, 04518 und 04520 sowie Leistungen der Phototherapeutischen Keratektomie mit den Gebührenordnungspositionen 31362, 31734 und 31735
- Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte,
   Fachärzte für Innere Medizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören
- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören
- Fachärzte für Anästhesiologie
- Fachärzte für Augenheilkunde
- Fachärzte für Chirurgie, für Kinderchirurgie, für Plastische Chirurgie, für Herzchirurgie
- Fachärzte für Neurochirurgie
- Fachärzte für Frauenheilkunde
- Fachärzte für Frauenheilkunde mit fakultativer WB Endokrinologie und Reproduktionsmedizin und den abgerechneten GONRn 08541 - 08561
- Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 23/45

- Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Fachärzte für Innere Medizin, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Angiologie
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Gastroenterologie
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Hämato-/Onkologie
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie und invasiver Tätigkeit und abgerechneter GONR 34291
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Pneumologie
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Nephrologie
- Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgie
- Fachärzte für Orthopädie
- Fachärzte für Diagnostische Radiologie
- Fachärzte für Urologie
- Fachärzte für Physikalisch-Rehabilitative Medizin
- Alle übrigen Ärzte
- 3. Durchführung von Vakuumsstanzbiopsien
- Alle Ärzte
- 4. Leistungen der Strahlentherapie sowie die zugehörigen Kostenpauschalen
- Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Fachärzte für Nuklearmedizin
- Fachärzte für Diagnostische Radiologie
- Alle übrigen Ärzte
- 5. Leistungen der künstlichen Befruchtung,
- Fachärzte für Anästhesiologie
- Fachärzte für Frauenheilkunde
- Fachärzte für Frauenheilkunde mit fakultativer WB Endokrinologie und Reproduktionsmedizin und den abgerechneten GONRn 08541 - 08561
- Alle übrigen Ärzte
- 6. Leistungen der Substitutionsbehandlung,
- Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte,
   Fachärzte für Innere Medizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören
- Fachärzte für Frauenheilkunde
- Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie
- Fachärzte für Innere Medizin, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Hämato-/Onkologie
- Fachärzte für Nervenheilkunde, Fachärzte für Neurologie
- Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie
- Alle übrigen Ärzte

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 24/45

#### 7. Sachkosten (99999)

Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin, Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte,
 Fachärzte für Innere Medizin, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören

- Fachärzte für Anästhesiologie
- Fachärzte für Augenheilkunde
- Fachärzte für Chirurgie, für Kinderchirurgie, für Plastische Chirurgie, für Herzchirurgie
- Fachärzte für Frauenheilkunde
- Fachärzte für Frauenheilkunde mit fakultativer WB Endokrinologie und Reproduktionsmedizin und den abgerechneten GONRn 08541 - 08561
- Fachärzte für Innere Medizin, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Angiologie
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Gastroenterologie
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Hämato-/Onkologie
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie und invasiver Tätigkeit und abgerechneter GONR 34291
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Pneumologie
- Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Nephrologie
- Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgie
- Fachärzte für Orthopädie
- Fachärzte für Diagnostische Radiologie
- Fachärzte für Urologie
- Alle übrigen Ärzte

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 25/45

#### Teil B

#### § 1 Teilnahme an der Honorarverteilung

An der Honorarverteilung nehmen die im Bereich der KVN zugelassenen und ermächtigten Ärzte und ermächtigten (ärztlich geleiteten) Einrichtungen, medizinische Versorgungszentren nach § 95 Abs. 1 SGB V (abrechnungstechnisch werden fachübergreifenden medizinische Versorgungszentren Gemeinschaftspraxen gleichgestellt) sowie in Notfällen in Anspruch genommene Nichtvertragsärzte, Gemeinschaften von zugelassenen Vertragsärzten unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 und Krankenhäuser teil. Sie werden im Folgenden zusammenfassend als Ärzte bezeichnet. Zugelassene Ärzte mit angestellten Ärzten im Sinne des § 95 Abs. 9 und 9a SGB V werden abrechnungstechnisch medizinischen Versorgungszentren bzw. Ärzten mit angestellten Ärzten gemäß Artikel 17, § 3 des 2. GKV-NOG gleichgestellt. Ärzten im Sinne von Satz 2 sind nichtärztliche Psychotherapeuten im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB V gleichgestellt, soweit im Folgenden oder in Verträgen mit Kostenträgern nichts Abweichendes geregelt ist. Ferner nehmen die Einrichtungen im Sinne des § 126 Abs. 5 SGB V (zugelassene nichtärztliche Dialyseleistungserbringer), die gemäß § 15 der Anlage 9.1 zum Bundesmantelvertrag Ärzte/EKV über die KVN abrechnen, an der Honorarverteilung teil.

(1a) Ist ein zugelassener / angestellter Vertragsarzt für mehrere Gebiete nach der Weiterbildungsordnung der ÄKN zugelassen mit der Folge, dass er in mehrere RLV-relevante Arztgruppen eingeordnet werden könnte, so gelten folgende Regelungen:

Der zugelassene / angestellte Vertragsarzt wird der RLV-relevanten Arztgruppe zugeordnet, unter der im 1. Quartal 2008 (hilfsweise in dem nächstmöglichen früheren Quartal) seine Kassenabrechnung abgewickelt wurde.

Für mehrere Gebiete zugelassene / angestellte Vertragsärzte können die Arztgruppe wählen, unter der sie bei der Kassenabrechnung geführt werden wollen. Dabei ist die Arztgruppe zu wählen, in welcher der Schwerpunkt der Tätigkeit des Vertragsarztes liegt, und zwar bewertet nach dem Euro-EBM. Weist die KVN-Bezirksstelle nach, dass die Arztgruppenwahl des Vertragsarztes in mindestens zwei Quartalen nicht dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit entspricht, so kann sie auf Beschluss der Bezirksstelle zum Quartal, das auf die Beschlussfassung folgt, den zugelassenen / angestellten Vertragsarzt für die Abrechnung derjenigen Arztgruppe zuordnen, in welcher der Schwerpunkt der Tätigkeit des Vertragsarztes liegt.

Für Vertragsärzte, die sowohl für ein Gebiet aus dem hausärztlichen als auch für ein Gebiet aus dem fachärztlichen Versorgungsbereich zugelassen sind, erfolgt unbeschadet vorgenannter Regelung die Zuweisung des Regelleistungsvolumens auf Basis der jeweiligen Anteile der Tätigkeit im hausärztlichen bzw. fachärztlichen Versorgungsbereich.

- (2) Voraussetzungen für die Abrechnung von Notfallleistungen durch Gemeinschaften zugelassener Vertragsärzte sind:
  - a) Es handelt sich um Notfallleistungen durch Gemeinschaften zugelassener Vertragsärzte im Rahmen eines organisierten Notfallbereitschaftsdienstes, der über eine zentrale Notfalldienstpraxis verfügt.
  - b) Der Betrieb der Notfalldienstpraxis basiert auf einer Organisationsentscheidung der KVN nach entsprechender Benehmensherstellung mit den Verbänden der Krankenkassen.

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 26/45

c) Jeder zugelassene Vertragsarzt der betreffenden Gemeinschaft erklärt schriftlich, dass er

- mit der Abrechnung der von ihm erbrachten Leistungen im organisierten Notfallbereitschaftsdienst seines Notdienstbereiches unter einer Abrechnungsnummer der Gemeinschaft nach Maßgabe besonderer Abrechnungsvorgaben der Bezirksstelle einverstanden ist,
- mit einer Prüfung der sachlich/rechnerischen Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Notfallleistungen sowie der Verordnungen, welche unter der einheitlichen Abrechnungsnummer der Gemeinschaft anfallen, einverstanden ist.
- mit der Belastung des KV-Honorarkontos der Gemeinschaft durch Honorarminderungen in Folge sachlich/rechnerischer Berichtigungen und Honorarkürzungen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie in Folge von Verordnungsregressen unter der einheitlichen Abrechnungsnummer der Gemeinschaft einverstanden ist.

Die Einverständniserklärung kann nur für künftige, noch nicht angefangene Kalendervierteljahre widerrufen werden.

#### § 2 Grundlage der Verteilung der Gesamtvergütung (Honorarverteilung)

- (1) Grundlage für die Bewertung der vertragsärztlichen Leistungen sind der Einheitliche Bewertungsmaßstab gemäß § 87 Abs. 1 SGB V (EBM) in Verbindung mit dem Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen (BMÄ) bzw. der Ersatzkassen-Gebührenordnung (E-GO) in der jeweils gültigen Fassung, die Beschlüsse des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 SGB V sowie die in den Verträgen auf Bundes- und Landesebene getroffenen Regelungen, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Bei der Verteilung sind alle vertragsärztlichen Leistungen sowie die sonstigen zur vertragsärztlichen Versorgung gehörenden Leistungen (Entschädigungen/Erstattungen u. Ä.) zu berücksichtigen. Abweichend ist zu verfahren, soweit Verträge mit den Kostenträgern dieses vorsehen.
- (3) Soweit Leistungen der vertragsärztlichen Versorgung, die nicht im EBM enthalten sind, mit Kostenträgern vereinbart wurden, erfolgt die Verteilung auf der Grundlage der vertraglichen Regelungen, soweit nicht in dieser Vereinbarung abweichende Regelungen (z.B. zur Quotierung) getroffen sind.
- (4) Soweit in Richtlinien und Verträgen sowie in Beschlüssen der Vertreterversammlung der KVN oder der KBV für bestimmte vertragsärztliche Leistungen die Erfüllung besonderer Voraussetzungen oder die Erteilung von Zustimmungen/Genehmigungen vorgesehen ist, können die Leistungen nur dann bei der Honorarverteilung berücksichtigt werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt bzw. diese Zustimmungen/Genehmigungen erteilt sind.
- (5) Voraussetzung für die Berücksichtigung der Leistungen bei der Honorarverteilung ist der Nachweis des Arztes über Art und Umfang seiner vertragsärztlichen Leistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung, der Abrechnungsanweisung der KVN und der Verträge.
- (6) Vergütungen für Leistungen, Entschädigungen, Kostenerstattungen etc., die von Kostenträgern ohne jegliche Begrenzung vergütet werden, werden an die Ärzte in der von der jeweiligen Kassenart gezahlten Höhe verteilt.

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 27/45

#### § 3 Belegärztliche Leistungen

Es gelten die Regelungen der Anlage 2.

#### § 4 Berücksichtigung besonderer Kosten

Es gelten die Bestimmungen des EBM, des BMÄ bzw. der E-GO sowie die vertraglichen Regelungen, soweit nicht in dieser Vereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind.

#### § 5 Prüfung der vertragsärztlichen Leistungen

- (1) Die Bezirksstellen prüfen die Abrechnungen der Ärzte nach den jeweils geltenden Vorschriften sachlich und rechnerisch.
- (2) Die Überwachung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung wird durchgeführt nach der Vereinbarung zur Wirtschaftlichkeitsüberwachung nach § 106 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Nach Durchführung der Prüfung gemäß Abs. (1) und (2) wird die Leistungsanforderung des Arztes nach Art und Umfang festgestellt. Die Feststellung gilt vorbehaltlich späterer ggf. erforderlich werdender Neuberechnungen, sachlich-rechnerischer Berichtigungen sowie weiterer Prüfungen der Wirtschaftlichkeit, der Rechtmäßigkeit der Abrechnung sowie der Qualität der abgerechneten Leistungen gemäß §§ 106, 106 a und 136 SGB V.

#### § 6 Verteilung der Gesamtvergütung

- (1) Die von den Kostenträgern für die ambulante und stationäre vertragsärztliche Versorgung entrichteten morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen werden quartalsweise von der KVN gesammelt und verteilt. Für die Verteilung werden die Vergütungen der Primärkassen, der Ersatzkassen und der sonstigen Kostenträger zusammengefasst.
- (2) Die Gesamtvergütung der Kostenträger für die vertragsärztliche Versorgung niedersächsischer Versicherter durch niedersächsische Ärzte wird gemäß Teil A verteilt.
- (3) Die Gesamtvergütungsanteile der Kostenträger für die vertragsärztliche Versorgung außerniedersächsischer Versicherter durch niedersächsische Ärzte werden nach den Regelungen verteilt, wie sie sich aus Abs. (2) ergeben, ggf. vermindert um Rückstellungsbeträge.

Die Gesamtvergütungsanteile der Kostenträger für die vertragsärztliche Versorgung niedersächsischer Versicherter durch außerniedersächsische Ärzte werden nach Maßgabe der FKZ-Richtlinie der KBV gemäß § 75 Abs. 7 Nr. 2 verteilt.

Die Differenzen zwischen den verteilten Beträgen und den späteren Endabrechnungen für diese Kostenträger sind Vergütungsdifferenzen und als solche in Folgequartalen zu verteilen. Quartalsweise Differenzen zwischen den Honorarforderungen außerniedersächsischer Ärzte für die vertragsärztliche Versorgung der niedersächsischen Versicherten einerseits und den Gesamtvergütungsanteilen der

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 28/45

Kostenträger für die vertragsärztliche Versorgung niedersächsischer Versicherter andererseits, sind Vergütungsdifferenzen und als solche in Folgequartalen zu verteilen.

- (4) Soweit Rückforderungen von Kostenträgern nicht durch Belastungen einzelner Ärzte ausgeglichen werden, stellen sie Vergütungsdifferenzen dar und sind als solche in Folgequartalen soweit möglich je Versorgungsbereich zu verteilen. Nachzahlungen von Kostenträgern, die nicht zur Auflösung von Rückstellungen führen, sind ebenfalls Vergütungsdifferenzen und als solche in Folgequartalen zu verteilen.
- (5) Sofern Nachvergütungen an Ärzte nicht durch Lastschriften einzelner Kostenträger ausgeglichen werden, stellen sie Vergütungsdifferenzen dar und sind als solche in Folgequartalen soweit möglich je Versorgungsbereich zu verteilen. Rückforderungen von Ärzten, die nicht an Kostenträger weitergegeben werden, sind ebenfalls Vergütungsdifferenzen und als solche soweit möglich je Versorgungsbereich in Folgequartalen zu verteilen.
- (6) Kann die endgültige Rechnungslegung gegenüber einem oder mehreren Kostenträger(n) nicht rechtzeitig vor der Quartalsabrechnung für die Ärzte fertig gestellt werden, kann der Verteilung für das laufende Quartal seitens der KVN eine vorläufige Berechnung zugrunde gelegt werden. Abweichungen gegenüber der endgültigen Rechnungslegung sind Vergütungsdifferenzen und als solche in Folgequartalen zu verteilen.
- (7) Vergütungsdifferenzen, insbesondere solche nach Abs. (3), (4), (5) und (6) werden in Folgequartalen berücksichtigt.
- (8) Die Vergütung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Quartals, in dem sie abgerechnet werden, es sei denn, es handelt sich um komplette Abrechnungen für Vorquartale.

#### § 7 Leistungsbeschränkung

Nach den Beschlüssen des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zum 4. Abschnitt der "Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte" zur gemeinsamen Berufsausübung mit einem bereits zugelassenen Vertragsarzt derselben Arztgruppe in Planungsbereichen mit Zulassungsbeschränkungen und zu den "Angestellten-Richtlinien-Ärzte" zur Beschäftigung von angestellten Praxisärzten in der Vertragsarztpraxis ist die vom Zulassungsausschuss festgelegte Leistungsbeschränkung für die Behandlung GKV-Versicherter wie folgt vorzunehmen:

- 1. Überschreitet die nach § 5 Abs. (3) festgestellte Leistungsanforderung der Praxis die vom Zulassungsausschuss gemäß der oben genannten Bestimmungen festgelegte Obergrenze für vertragsärztliche Leistungen des jeweiligen Quartals, so erfolgt eine gleichmäßige Reduzierung der Anforderung über alle Leistungen auf die Obergrenze.
- 2. Jeweils nach Ablauf von vier Quartalen (vom Zulassungsausschuss festgelegter Jahresbezug) wird für Praxen, die unter die oben genannte Leistungsbeschränkung fallen, geprüft, ob in mindestens einem dieser Quartale die anerkannte Leistungsanforderung nach Nr. 1 die vom Zulassungsausschuss gemäß der oben genannten Bestimmungen festgelegte Obergrenze für vertragsärztliche Leistungen unterschreitet.
  - Ergibt die Prüfung eine Unterschreitung in mindestens einem Quartal, so wird in den nach Nr. 1 reduzierten Quartalen die Reduzierung in dem Umfang zurückgenommen, bis die Summe der innerhalb des Jahresbezuges anerkannten Anforderungen der

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 29/45

Summe der abgerechneten Leistungen entspricht, höchstens jedoch der Summe der vom Zulassungsausschuss hierfür festgelegten Obergrenzen.

Der quartalsweise Umfang der Rücknahme bestimmt sich aus dem Verhältnis der Überschreitung der Obergrenze der einzelnen Quartale zur Gesamtüberschreitung der saldierten Obergrenzen der Quartale innerhalb des Jahresbezuges.

Die zusätzlich nachzuvergütende Leistungsmenge wird bewertet mit den für das jeweilige Quartal errechneten Auszahlungspunktwerten der jeweiligen Leistungsarten nach dieser Vereinbarung.

Die Nachvergütungen sind Vergütungsdifferenzen im Sinne des § 6 Abs. 7.

#### § 8 Beschränkung des Leistungsspektrums

- (1) Ärzte, die als "ausschließlich psychotherapeutisch tätiger Arzt" zugelassen sind, unterliegen in analoger Anwendung des § 5 Abs. 6 Nr. 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinien einer Beschränkung ihres Leistungsspektrums. Gerechnet am Gesamthonorar darf der Anteil von Leistungen außerhalb der Abschnitte 23.2, 23.3, 35.2 und 35.3 sowie der Leistungen nach den Nrn. 35111 bis 35113, 35120, 35130, 35131, 35140 bis 35142 und 35150 des EBM nur weniger als 10% (Honorarobergrenze für Begleitleistungen) ausmachen. Beträgt die Leistungsanforderung für vorgenannte Begleitleistungen 10 % und mehr im Gesamthonorar des jeweiligen Quartals, so erfolgt eine gleichmäßige Reduzierung der Honoraranforderung über alle Begleitleistungen auf die Honorarobergrenze.
- (2) Jeweils nach Ablauf von vier Quartalen wird für die Ärzte, die unter die oben genannte Beschränkung fallen, geprüft, ob in mindestens einem der Quartale die anerkannte Leistungsanforderung für Begleitleistungen die gemäß der oben genannten Bestimmungen festgelegte Honorarobergrenze unterschreitet.

Ergibt die Prüfung eine Unterschreitung in mindestens einem Quartal, so wird in den nach Nr. 1 reduzierten Quartalen die Honorarreduzierung in dem Umfang zurückgenommen bis die Summe der innerhalb des Jahresbezuges anerkannten Leistungsanforderungen der Summe der abgerechneten Leistungen entspricht, höchstens jedoch der Summe der Honorarobergrenzen der vier Quartale.

Der quartalsweise Umfang der Rücknahme bestimmt sich aus dem Verhältnis der Überschreitung der Honorarobergrenze der einzelnen Quartale zur Gesamtüberschreitung der saldierten Honorarobergrenzen der Quartale innerhalb des Jahresbezuges.

Die Nachvergütungen sind Vergütungsdifferenzen im Sinne des § 6 Abs. 7.

#### § 9 Leistungsbegrenzung bei hälftigem Versorgungsauftrag

(1) Ärzte mit zeitlich hälftigem Versorgungsauftrag gemäß § 95 Abs. 3 Satz 1 SGB V unterliegen einer Leistungsbegrenzung nach Maßgabe der Absätze (2) bis (4).

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 30/45

(2) Bei Reduzierung eines zeitlich vollen in einen hälftigen Versorgungsauftrag eines Arztes, reduziert sich das abrechenbare Leistungsvolumen dieses Arztes auf 50 v.H. des im selben Quartal vor Reduzierung des Versorgungsauftrages (Basiszeitraum) abgerechneten Leistungsvolumens (Leistungsgrenze), jedoch nicht auf weniger als 50 v.H. des Fachgruppendurchschnitts. Für Ärzte mit zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen wird die Leistungsgrenze auf 50 % der zeitbezogenen Kapazitätsgrenze festgelegt.

- (3) Liegen entsprechende Daten für den Basiszeitraum nicht vor, wird als Leistungsgrenze 50 v.H. des durchschnittlichen Leistungsvolumens je Arzt der jeweiligen Fachgruppe im Basiszeitraum zugrunde gelegt. Für Ärzte mit zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen wird die Leistungsgrenze auf 50 % der zeitbezogenen Kapazitätsgrenze festgelegt.
- (4) Die Leistungsgrenze nach Abs. (2) und (3) folgt ab dem 5. Quartal der Entwicklung des Fachgruppendurchschnitts auf Basis der Regelung nach § 23 f. der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte.
- (5) Überschreitet die nach § 5 Abs. (3) festgestellte Leistungsanforderung der Praxis die Leistungsgrenze des jeweiligen Quartals, so erfolgt eine gleichmäßige Reduzierung der Punktzahlanforderung über alle Leistungen auf die Leistungsgrenze. Jeweils nach Ablauf von vier Quartalen (Jahresbezug) wird für Praxen, die unter die oben genannte Leistungsbegrenzung fallen, geprüft, ob in mindestens einem dieser Quartale die anerkannte Leistungsanforderung nach Satz 1 die Leistungsgrenze unterschreitet.

Ergibt die Prüfung eine Unterschreitung in mindestens einem Quartal, so wird in den nach Satz 1 reduzierten Quartalen die Reduzierung in dem Umfang zurückgenommen, bis die Summe der innerhalb des Jahresbezuges anerkannten Leistungsanforderungen der Summe der abgerechneten Leistungen entspricht, höchstens jedoch der Summe der Leistungsgrenzen.

Der quartalsweise Umfang der Rücknahme bestimmt sich aus dem Verhältnis der Überschreitung der Leistungsgrenze der einzelnen Quartale zur Gesamtüberschreitung der saldierten Leistungsgrenzen der Quartale innerhalb des Jahresbezuges.

Die Nachvergütungen sind Vergütungsdifferenzen im Sinne des § 6 Abs. 7.

#### § 10 Verfahrensregeln

- (1) Bei der Berechnung von Veränderungsraten für Leistungen/Vergütungen sowie bei der Gegenüberstellung von Leistungen/Vergütungen sind - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im Einzelnen vorgesehen ist - die Vergütungen in der sachlichen Zuordnung des Abrechnungsquartals zugrunde zu legen und zwar auch für das entsprechende Vorjahres- oder Referenzquartal.
- (2) Soweit auf EBM-Leistungen Bezug genommen wird, sind diese mit Stand 01.10.2008 definiert. Bei EBM-Änderungen treten die EBM-Nachfolgeleistungen an die Stelle der EBM-Leistungen mit Stand 01.10.2008.

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 31/45

#### Teil C

#### a) Kassenfusionen

Bei Fusionen von Krankenkassen werden die jeweils vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen gewichtet mit den Versichertenzahlen der fusionierenden Kassen zusammengefasst.

#### b) Ermittlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung

Die Ermittlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung erfolgt gemäß Anlage 3. Abweichende oder ergänzende gesamtvertragliche Regelungen zur Berechnung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (z.B. bezüglich der Bereinigung bei Abschluss von Selektivverträgen) bleiben unberührt.

- c) Organisatorischer Overhead im Rahmen des Mammographie-Screenings Von der Vergütung der Leistungen der präventiven Mammographie nach Unterabschnitt II.1.7.3 EBM wird seitens der KVN neben den üblichen Verwaltungskostenbeiträgen der in der Vergütung enthaltene Aufschlag in Höhe von 10 % für den organisatorischen Overhead (ohne die Zentralle Stelle) in Abzug gebracht.
- **d)** Verhandlungen über eine Regelung zu Nr. 3.1 des Beschlussteils C des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 02.09.2009 erfolgen unter den Rahmenbedingungen einer entsprechenden Entscheidung des Bundessozialgerichts.
- **e)** Die Vereinbarung zur Umsetzung der Festsetzung Nr. 5 im Schiedsamtsverfahren LSAÄ 1/2008 vom 13.12.2008 erfolgt in separater Vereinbarung und steht unter dem Vorbehalt einer rechtskräftigen Bestätigung dieser Festsetzung Nr. 5.
- **f)** Die Umsetzung der RLV-Transparenzbeschlüsse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses erfolgt entsprechend des Ergebnisses des Schiedsamtsverfahrens LSAÄ 1/2011 vom 25.05.2011.

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 32/45

#### Teil D

#### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung gilt erstmals für die Abrechnung und die Verteilung der Vergütungen für die im 1. Quartal 2011 erbrachten Leistungen. Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Im Falle der Kündigung gilt diese Vereinbarung bis zum Inkrafttreten der Folgevereinbarung fort.

#### Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig, es sei denn die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung der arztrechtlichen Vorgaben am Nächsten kommt. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren wirtschaftlichen Zielsetzung und der arztrechtlichen Vorgaben zu ergänzen.

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 33/45

# Anlage 1 zur Vereinbarung: Beschlüsse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses

Die Beschlüsse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses vom 05./11.10.2010, 24.11.2010, 22.12.2010 sowie 25.01.2011 sind als **Anlage 1** beigefügt.

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 34/45

### Anlage 2 zur Vereinbarung: Belegärztliche Leistungen

#### § 1 Allgemeines

Nachstehende Regelungen ersetzen die bisherigen Regelungen des HVV zur Vergütung belegärztlicher Leistungen.

#### § 2 Vergütungsumfang

- (1) Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, ergibt sich der Vergütungsumfang aus dem Anhang zu dieser Anlage.
  - Eine Berücksichtigung auch des technischen Teils der Leistungen scheidet im Hinblick auf die Vergütung nach den Grundsätzen für die Vergütung der Krankenhausbehandlung gemäß § 39 SGB V aus, sofern nicht Abweichendes geregelt ist.
- (2) Besondere Kosten sind nach Teil B, § 3, zu dieser Vereinbarung berechnungsfähig.
- (3) Wegeentschädigungen können nicht berechnet werden, wenn der Belegarzt seinen Praxissitz in dem Gebäude/Gebäudekomplex/auf dem Gelände des Krankenhauses hat, in dem er die belegärztlichen Leistungen erbringt.

#### § 3 Leistungen am Aufnahmetag

Ambulant ausgeführte vertragsärztliche Leistungen werden einem Vertragsarzt nach den Grundsätzen der Vergütung für stationäre Behandlung honoriert, wenn der Kranke an demselben Tag in die stationäre Behandlung dieses Vertragsarztes (Belegarztes) genommen wird. Werden diese Leistungen bei Besuchen erbracht oder in dringenden Fällen, in denen nach ambulanter vertragsärztlicher Behandlung außerhalb des Krankenhauses die Krankenhauseinweisung erfolgt, so werden sie als ambulante vertragsärztliche Leistungen vergütet (§ 41 Abs. 1 BMV-Ä bzw. § 33 Abs. 1 EKV).

#### § 4 Leistungen am Entlassungstag

Ambulant ausgeführte vertragsärztliche Leistungen werden einem Vertragsarzt nach den Grundsätzen der Vergütung für stationäre Behandlung honoriert, wenn der Patient an demselben Tag aus der stationären Behandlung dieses Vertragsarztes oder eines Belegarztes an demselben Krankenhaus entlassen wurde. Sofern am Tage der Krankenhausentlassung nach der Krankenhausentlassung ein dringender Besuch (wegen der Erkrankung unverzüglich nach Bestellung ausgeführt) erfolgt, so sind dieser Besuch und die zugehörige Wegeentschädigung berechnungsfähig.

#### § 5 Leistungen während der übrigen Tage des stationären Aufenthaltes

Die Leistungen des Belegarztes an allen Tagen des stationären Aufenthaltes des Patienten mit Ausnahme des Aufnahmetages und des Entlassungstages werden ohne Ausnahme nach den Grundsätzen der Vergütung für stationäre Behandlung honoriert. Das gilt auch für den Fall, in dem der Arzt Apparate und/oder sonstige Hilfen aus seiner eigenen Praxis einsetzt.

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 35/45

Es ist nicht zulässig, den Patienten für einen oder mehrere Tage aus der stationären Behandlung zu entlassen, um während dieser Unterbrechung ambulante vertragsärztliche Leistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen. Bei kurzfristiger Unterbrechung der stationären Behandlung und zwischenzeitlicher ambulanter Abrechnung durch den Belegarzt oder einen anderen Vertragsarzt ist die KVN-Bezirksstelle berechtigt, die ambulant abgerechneten Leistungen nach den Grundsätzen der Vergütung für stationäre Behandlung abzurechnen.

#### § 6 Vergütungsregelungen für Anästhesien

- (1) Sofern die Anästhesieleistungen nicht mit dem Pflegesatz oder auf sonstige Weise stationär abgegolten sind (so genannte gemischte Krankenhäuser) werden die Anästhesieleistungen mit den Preisen des EBM abgerechnet.
- (2) Soweit in den Abrechnungsbestimmungen vorgeschrieben oder aufgrund der fachgebietlichen Zuordnung geboten, sind Anästhesieleistungen nur durch Fachärzte für Anästhesie abrechnungsfähig.
- (3) Für das Aufsuchen der Belegabteilungen des Krankenhauses kann der hinzugezogene anästhesiologisch tätige zugelassene Vertragsarzt auch die Nr. 01414 EBM und ggf. Nrn. 01100, 01101 oder 01102 EBM abrechnen.

Für das Aufsuchen eines Belegkrankenhauses kann der hinzugezogene anästhesiologisch tätige zugelassene Vertragsarzt Wegeentschädigungen berechnen, und zwar insgesamt 1x für Leistungen bei mehreren Kranken und einer Anreise zu dem betreffenden Krankenhaus.

Wegeentschädigungen können von dem hinzugezogenen anästhesiologisch tätigen zugelassenen Vertragsarzt nicht berechnet werden, wenn dieser seinen Praxissitz in dem Gebäude/Gebäudekomplex/auf dem Gelände des Krankenhauses hat, in dem auch die Anästhesieleistungen erbracht werden.

### § 7 Vergütungen für hinzugezogene Ärzte ohne § 6

- (1) Zieht der Belegarzt einen niedergelassenen Vertragsarzt zur Assistenz hinzu, kann dieser ggf. nur die Vergütung nach Nrn. 01100, 01101 oder 01102 EBM berechnen. Daneben kann der assistierende zugelassene Vertragsarzt eine Wegeentschädigung berechnen, und zwar insgesamt 1x für Leistungen bei mehreren Kranken und einer Anreise zu dem betreffenden Belegkrankenhaus.
  - Wegeentschädigungen können von dem hinzugezogenen Arzt nicht berechnet werden, wenn dieser seinen Praxissitz/Beschäftigungsort im Gebäude/Gebäudekomplex/auf dem Gelände des Krankenhauses hat, in dem auch die Leistungen erbracht werden.
- (2) Zieht der Belegarzt einen am Krankenhaus (so genanntes gemischtes Krankenhaus) angestellten nachgeordneten Arzt, der in demselben Fachgebiet wie der Belegarzt tätig wird, zur Operationsassistenz hinzu, entsteht hierdurch kein Vergütungsanspruch.

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 36/45

#### § 8 Fortfall der Vergütung

Eine Vergütung ärztlicher Leistungen entfällt, wenn das Honorar im übrigen stationären Bereich, z. B. durch einen Pflegesatz, abgegolten ist (so genannte gemischte Krankenhäuser).

#### § 9 Vergütung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes für Belegpatienten

- (1) Ärztlicher Bereitschaftsdienst wird wahrgenommen, wenn sich der bereitschaftsdiensthabende Arzt auf Anordnung des Krankenhauses oder des Belegarztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit im Krankenhaus aufhält, um im Bedarfsfall auf der (den) Belegabteilung(en) rechtzeitig tätig zu werden. Der Belegarzt hat - ggf. durch eine Bestätigung des Krankenhausträgers - gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen, dass ihm Kosten für den ärztlichen Bereitschaftsdienst für Belegpatienten entstanden sind.
- (2) Der von Belegärzten selbst wahrgenommene Bereitschaftsdienst fällt nicht unter die vorstehende Regelung. Für einen solchen Bereitschaftsdienst wird kein Entgelt gezahlt. Jegliche Art von Rufbereitschaft des Belegarztes, seines Assistenten oder von Krankenhausärzten für den Belegarzt fällt nicht unter diese Regelung.
- (3) Als Kostenpauschale bei Vorhalten eines vom Belegarzt zu vergütenden ärztlichen Bereitschaftsdienstes wird die Nr. 40170 BMÄ bzw. E-GO in Ansatz gebracht. Die Abrechnung erfolgt für jeden Belegpatienten nach der Zahl der Pflegetage.

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 37/45

# Anhang zu Anlage 2 der Vereinbarung: Vergütungsumfang gemäß § 2 der Anlage 2

1. Dem nach den Bundesmantelverträgen anerkannten Belegarzt sowie Vertragsärzte nach § 6 werden die Visiten in einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 SGB V je Patient nach Nr. 01414 vergütet.

Die Grundsätze des Vertrages nach § 115b SGB V auf der Basis des § 39 SGB V zur Vermeidung nicht notwendiger stationärer Krankenhausbehandlung sind zu beachten, insbesondere der Katalog ambulant durchführbarer Operationen und stationsersetzender Eingriffe sowie die relevanten Ausnahmetatbestände.

Bei dringend angeforderten und unverzüglich ausgeführten Einzelvisiten kann der Belegarzt sowie der Vertragsarzt nach § 6, entgegen den Bestimmungen der Präambel zum Abschnitt 36.2, die Leistung nach der Nr. 01414, ggf. in Verbindung mit der Gebühr nach Nr. 01100 bzw. 01101, berechnen. Zusätzlich kann jeweils die entsprechende Wegepauschale/das entsprechende Wegegeld angesetzt werden.

Bei belegärztlicher Tätigkeit ist die Berechnung der Leistungen nach den Abschnitten 1.5, 2.5 (mit Ausnahme der in 3. c) genannten Leistungen), 3.2, , 4.2, , 7.3, 18.3, 30.4 (mit Ausnahme der in 3. c) genannten Leistungen), 30.7.1, 31.1.2, 31.2, 31.3, 31.4, 31.5, 35.2 sowie der Leistungen nach den Nrn. 01410, 01411, 01413, 01440, 01700, 01701, 01721, 01910, 01911, 08542, 10330, 13300, 13500, 13501, 13502, 13545, 13550, 13600, 13601, 13602, 13650, 13700, 14240, 14313, 14314, 16230, 16231, 21230, 21231, 21232 32001 und 40100 ausgeschlossen.

2. Bei Berechnung von mehr als einer Visite pro Tag ist eine Begründung erforderlich mit Ausnahme von Visiten am Operationstag oder an dem auf die Operation folgenden Tag.

Die Leistung nach Nr. 01414 in Verbindung mit den Leistungen nach den Nrn. 01100 oder 01101 kann der Belegarzt und der Vertragsarzt nach § 6, entgegen den Bestimmungen der Präambel zum Abschnitt 36.2, auch dann berechnen, wenn die Visite wegen der Art der Erkrankung zu diesem Zeitpunkt dringend erforderlich war und unverzüglich ausgeführt wurde.

- 3. Ferner werden dem Belegarzt vergütet:
  - a) die Pauschalerstattungen der Abschnitte 40.3 (mit Ausnahme der in 1. genannten Leistung), 40.4, 40.5 mit 100 % der Vergütungssätze,
  - b) alle weiteren Leistungen mit 100 % der Vergütungssätze, mit Ausnahme der unter c), d) und e) aufgeführten Leistungen,
  - c) die Leistungen nach dem Kapitel 33, den Abschnitten 30.7 (mit Ausnahme der in 1. genannten Leistungen), 34.2, 34.6 sowie die Leistungen nach den Nrn. 01770, 01772, 01773, 01774, 01775, 01785, 01786, 01831, 01902, 02520, 03321, 03322, 03324, 03330, 03331, 03332, 04321, 04322, 04324, 04330, 04331, 10320, 10322, 10324, 13250, 13251, 13252, 13253, 13254, 13255, 13256, 13257, 13301, 13310, 13311, 13400 bis 13435, 13551 bis 13561, 13651 bis 13675, 13701, 30430, 30431, 34500 und 34501 mit 60 % der Vergütungssätze,

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 38/45

d) - die Kosten der Laborleistungen des vertraglichen Anhangs zu Kapitel 32, sofern sich eine Bewertung von mindestens 160 Punkten ergibt,

- die Leistungen des Abschnittes 19.3,
- die den Leistungen des Kapitels 32, einschl. des vertraglichen Anhangs und des Abschnitts 19.3 entsprechenden Leistungen aus den Abschnitten 1.7 und 11.3, die mit mindestens 160 Punkten bewertet sind,

mit 60 % der Vergütungssätze.

- Die Leistungen des Kapitels 32 sowie die entsprechenden Leistungen aus den Abschnitten 1.7 und 11.3 sind nur berechnungsfähig, wenn sie in Belegkrankenhäusern erbracht werden und die diesbezüglich in den Bundesmantelverträgen genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Laborleistungen, die in gemischten Krankenhäusern erbracht werden, sind nicht berechnungsfähig,
- e) die Leistungen der Abschnitte 17.3, 34.3 und 34.4 sowie die Leistung nach der Nr. 34502 mit 20 % der Vergütungssätze.
- 4. Die reduzierten Vergütungssätze nach 3. gelten unabhängig davon, ob Apparaturen bzw. Geräte des Krankenhauses oder solche, die sich im Besitz des Belegarztes befinden, benutzt werden.
- 5. Vom Belegarzt hinzugezogene Vertragsärzte können unter den Voraussetzungen des § 33 Absätze 2, 6 und 7 Bundesmantelvertrag Ärzte/Ersatzkassen bzw. § 41 Abs. 2, 6 und 7 Bundesmantelvertrag-Ärzte berechnen:
  - a. für das Aufsuchen des Belegkrankenhauses bei Durchführung von Assistenzleistungen
    - die Leistung nach der Nr. 01414 f
      ür jeden Kranken mit 70 % des Verg
      ütungssatzes und insgesamt einmal die entsprechende Wegepauschale/ das entsprechende Wegegeld,
    - die Leistung nach der Nr. 01414 mit 70 % des Vergütungssatzes in Verbindung mit der Gebühr nach Nr. 01100 bzw. 01101, wenn die zeitlichen Rahmenbedingungen der Leistungslegende der Nrn. 01100 bzw. 01101 erfüllt sind und je Fall die entsprechende Wegepauschale/das entsprechende Wegegeld,
  - b. bei Durchführung von Narkosen/Anästhesien die Leistungen nach den Nrn. 01852, 01853, 01856, 01857, 01903, 01913 und 01914 sowie nach den Kapiteln 2, 5 und den Abschnitten 36. 3 und 36.5 unter Berücksichtigung der Punkte 1 bis 4.
- 6. Die Leistungen eines anderen an demselben Krankenhaus tätigen Belegarztes, der zur Diagnostik und/oder Therapie hinzugezogen wird, werden nach den Bestimmungen der Punkte 1 bis 4 vergütet.

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 39/45

- 7. Entgelt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes für Belegpatienten
  - a) Ärztlicher Bereitschaftsdienst wird wahrgenommen, wenn sich der bereitschaftsdiensthabende Arzt auf Anordnung des Krankenhauses oder des Belegarztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit im Krankenhaus aufhält, um im Bedarfsfall auf der (den) Belegabteilung(en) rechtzeitig tätig zu werden.

Die Vertragskrankenkassen entgelten die Wahrnehmung dieses Bereitschaftsdienstes, wenn dem Belegarzt durch seine belegärztliche Tätigkeit Aufwendungen für diesen ärztlichen Bereitschaftsdienst entstehen. Der Belegarzt hat - ggf. durch eine Bestätigung des Krankenhausträgers – gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen, dass ihm Kosten für den ärztlichen Bereitschaftsdienst für Belegpatienten entstanden sind.

Der von Belegärzten selbst wahrgenommene Bereitschaftsdienst fällt nicht unter die vorstehende Regelung. Für einen solchen Bereitschaftsdienst wird kein Entgelt gezahlt. Dies gilt auch für jegliche Art von Rufbereitschaft des Belegarztes, seines Assistenten oder von Krankenhausärzten für den Belegarzt.

b) Als Vergütung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes wird von den Vertragskrankenkasse der auf der Bundesebene vereinbarte Betrag je Patient und Pflegetag gezahlt.

Die Abrechnung erfolgt auf dem Belegarztschein für jeden Belegpatienten nach der Zahl der Pflegetage.

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 40/45

# Anlage 3 der Vereinbarung: Ermittlung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung

|       |   | itsbedingten Gesamtvergütung<br>d außerniedersächsische Ärzte - |             |
|-------|---|---|-------------|
|       |   | nsen (inkl. Wohnsitz im Ausland bei nds. Kassen) -              |             |
|       |   | 2011 - Ausgangsquartal x/2008                                   |             |
|       |   |   |             |
| 1.1   | Vereinbarter Leistungsbedarf gem. Datenlieferung des Institut | ts des Bewertungsausschusses                                    |             |
| •     | in der Satzarzt ARZTRG87c4MGV_KV17_20081024 (Version 2.       | -   | Punkte      |
| [1.1] | Bereinigung ()  |   | Punkte      |
| [2 ]  | Versicherte mit Wohnsitz in Niedersachsen im Ausgangsquar     | tal   | Versicherte |
|       | Versicherte mit Kostenerstattung im Ausgangsquartal 2008      | tal   | Versicherte |
| ,2.1  | Versionerte init Nostenerstattung ini Ausgangsquartai 2000    |   | Versioner   |
| 3.1   | Versicherte mit Wohnsitz in Niedersachsen im Abrechnungsg     | uartal  | Versicherte |
| 3.1   | Versicherte mit Kostenerstattung im Abrechnungsquartal 2010   | 0   | Versicherte |
|       | Zwieghongumma varainhartar Laigtungamanga für 2010            | = ([1]-[1.1]) / ([2]-[2.1]) x ([3]-[3.1])                       |             |
| [4.]  | Zwischensumme vereinbarter Leistungsmenge für 2010            | = ([1]-[1.1]) / ([2]-[2.1]) X ([3]-[3.1])                       | Punkte      |
| [4.1] | Bereinigung ()  |   | Punkte      |
| [5.]  | Versicherte mit Wohnsitz in Niedersachsen im Abrechnungsq     | uartal  | Versicherte |
| [5.1] | Versicherte mit Kostenerstattung im Abrechnungsquartal 201    | 1   | Versicherte |
| [6.]  | Steigerungsfaktor lt. Beschluss 25. Sitzung vom 24.11.2010    |   | Prozent     |
| [7.]  | Zwischensumme vereinbarter Leistungsmenge für 2011            | = ([4]-[4.1]) / ([3]-[3.1)] x ([5]-[5.1]) x (1+[6])             | Punkte      |
| [8.]  | Vereinbarter regionaler Punktwert gemäß § 87c Abs. 3 SGB V    |   | Cent        |
| 9.1   | Vorhersehbare morbiditätsbedingte Gesamtvergütung im Abro     | echnungsquartal = [7] x[8]/100                                  | Euro        |
|       | Bereinigungsbetrag gemäß Vorgang 995 bis 998                  |   | Euro        |
|       | Bereinigungsbetrag ()   |   | Euro        |
| 9.3   | Endgültige MGV  | = [9] - [9.1] - [9.2]   | Euro        |
| [10.] | nur nachrichtlich: Leistungsanforderung im Abrechnungsquartal |   | Euro        |
| -     |   |   |             |
| 11.]  | nur nachrichtlich: Bewertungsquote im Abrechnungsquartal      | = ([9]-[9.1]-[9.2]) / [10]                                      | Prozent     |

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 41/45

## Anlage 4 der Vereinbarung: EGV-Begrenzung

Begrenzung der Steigerung der extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV) für das 1. und 2. Quartal 2011

in Umsetzung des Beschlusses des Landesschiedsamtes vom 28.03.2011

- [A] GKV-Versichertenzahl im 1. bzw. 2. Quartal 2010: [B] GKV-Versichertenzahl im 1. bzw. 2. Quartal 2011:

|       | Arztgruppe (Kurzname)     | Belegärztliche Leistungen |                              |                  |             |  |                 |
|-------|---------------------------|---------------------------|------------------------------|------------------|-------------|--|-----------------|
| AG    |                           | VJQ-Honorar               | Versicherten-<br>entwicklung | Obergrenze       | Anforderung | Quote  | Honorar         |
| [0]   | [1]                       | [2]                       | [3] = [2] / [A] x [B]        | [4] = [3] + 0,9% | [5]         | [6] = [4] / [5] * 100<br>(max. 1,0 / min. 0,9) | [7] = [5] x [6] |
| 2     | Kinderärzte               |                           |                              |                  |             |  |                 |
| 13    | Anästhesisten             |                           |                              |                  |             |  |                 |
| 14    | Augenärzte                |                           |                              |                  |             |  |                 |
| 15    | Chirurgen                 |                           |                              |                  |             |  |                 |
| 16    | Gynäkologen               |                           |                              |                  |             |  |                 |
| 18    | HNO-Ärzte/Phoniater       |                           |                              |                  |             |  |                 |
| 19    | Dermatologen              |                           |                              |                  |             |  |                 |
| 21    | fachärztliche Internisten |                           |                              |                  |             |  |                 |
| 22    | Angiologen                |                           |                              |                  |             |  |                 |
| 26    | Hämato-/Onkologen         |                           |                              |                  |             |  |                 |
| 27/28 | Kardiologen               |                           |                              |                  |             |  |                 |
| 32    | MKG-Chirurgen             |                           |                              |                  |             |  |                 |
| 33    | Nervenärzte/Neurologen    |                           |                              |                  |             |  |                 |
| 35    | Nuklearmediziner          |                           |                              |                  |             |  |                 |
| 36    | Orthopäden                |                           |                              |                  |             |  |                 |
| 47    | Urologen                  |                           |                              |                  |             |  |                 |
| 50    | Neurochirurgen            |                           |                              |                  |             |  |                 |
| 90    | Sonstige Fachgruppen      |                           |                              |                  |             |  |                 |
|       | SUMME                     | - €                       | - €                          | - €              | - €         |  | - €             |

| Unbezahlt       | Überzahlt                         |
|-----------------|-----------------------------------|
| [8] = [5] - [7] | wenn [6] = 90%,<br>dann [7] - [4] |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
| - €             | - €                               |

GKV-Quote = [7] / [5]

|     | Arztgruppe (Kurzname)                   | Ambulante Operationen inkl. PTK |                              |                  |             |  |                 |  |
|-----|---|---------------------------------|------------------------------|------------------|-------------|--|-----------------|--|
| AG  |   | VJQ-Honorar                     | Versicherten-<br>entwicklung | Obergrenze       | Anforderung | Quote  | Honorar         |  |
| [0] | [1b]                                    | [2]                             | [3] = [2] / [A] x [B]        | [4] = [3] + 0,9% | [5]         | [6] = [4] / [5] * 100<br>(max. 1,0 / min. 0,9) | [7] = [5] x [6] |  |
| 1   | Allgemeinmediziner                      |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 2   | Kinderärzte                             |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 13  | Anästhesisten                           |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 14  | Augenärzte                              |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 15  | Chirurgen                               |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 16  | Gynäkologen                             |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 17  | Gynäkologen mit<br>Reproduktionsmedizin |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 18  | HNO-Ärzte/Phoniater                     |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 19  | Dermatologen                            |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 21  | fachärztliche Internisten               |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 22  | Angiologen                              |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 25  | Gastroenterologen                       |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 26  | Hämato-/Onkologen                       |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 27  | Kardiologen                             |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 28  | invasive Kardiologen                    |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 29  | Pneumologen                             |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 32  | MKG-Chirurgen                           |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 36  | Orthopäden                              |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 43  | Radiologen                              |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 47  | Urologen                                |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 48  | Reha-Mediziner                          |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 50  | Neurochirurgen                          |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 61  | Nephrologen                             |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
| 90  | Sonstige Fachgruppen                    |                                 |                              |                  |             |  |                 |  |
|     | SUMME                                   | - €                             | - €                          | - €              | - €         |  | - €             |  |

| Unbezahlt       | Überzahlt                         |       |
|-----------------|-----------------------------------|-------|
| [8] = [5] - [7] | wenn [6] = 90%,<br>dann [7] - [4] |       |
|                 | - •                               | (III) |
|                 | - •                               | Clin  |
|                 | - •                               | (m)   |
|                 | - €                               | í.    |
|                 | - €                               | G)    |
|                 | - €                               | G)    |
|                 | - €                               | (iii) |
|                 | - €                               | (III) |
|                 | - €                               | (III) |
|                 | - €                               | Chy   |
|                 | - €                               | (III) |
|                 | - •                               | (III) |
|                 | - •                               | CHI   |
|                 | - €                               | G)    |
|                 | - •                               | (m)   |
|                 | - •                               | (m)   |
|                 | - €                               | G)    |
|                 | - €                               | G)    |
|                 | - €                               | G)    |
|                 | - (                               | Ē     |
|                 | - (                               | Ē     |
|                 | - (                               | Ē     |
|                 | - (                               | (m)   |
|                 | - (                               | Ē     |
| - €             | - (                               | CII)  |

|     | Vakuumstanzbiopsien   |             |                              |                  |             |  |                 |
|-----|-----------------------|-------------|------------------------------|------------------|-------------|--|-----------------|
| AG  | Arztgruppe (Kurzname) | VJQ-Honorar | Versicherten-<br>entwicklung | Obergrenze       | Anforderung | Quote  | Honorar         |
| [0] | [1b]                  | [2]         | [3] = [2] / [A] x [B]        | [4] = [3] + 0,9% | [5]         | [6] = [4] / [5] * 100<br>(max. 1,0 / min. 0,9) | [7] = [5] x [6] |
| 90  | Sonstige Fachgruppen  |             |                              | - €              |             |  |                 |
|     | SUMME                 | - €         | - €                          | - €              | - €         |  | - €             |

| Unbezahlt       | Überzahlt                         |
|-----------------|-----------------------------------|
| [8] = [5] - [7] | wenn [6] = 90%,<br>dann [7] - [4] |
|                 | - €                               |
| - €             | - €                               |

GKV-Quote = [7] / [5]

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 42/45

# Begrenzung der Steigerung der extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV) für das 1. und 2. Quartal 2011 in Umsetzung des Beschlusses des Landesschiedsamtes vom 28.03.2011

|     | Arztgruppe (Kurzname) | Strahlentherapie |                              |                  |             |  |                 |  |
|-----|-----------------------|------------------|------------------------------|------------------|-------------|--|-----------------|--|
| AG  |                       | VJQ-Honorar      | Versicherten-<br>entwicklung | Obergrenze       | Anforderung | Quote  | Honorar         |  |
| [0] | [1b]                  | [2]              | [3] = [2] / [A] x [B]        | [4] = [3] + 0,9% | [5]         | [6] = [4] / [5] * 100<br>(max. 1,0 / min. 0,9) | [7] = [5] x [6] |  |
| 19  | Dermatologen          |                  |                              |                  |             |  |                 |  |
| 35  | Nuklearmediziner      |                  |                              |                  |             |  |                 |  |
| 43  | Radiologen            |                  |                              |                  |             |  |                 |  |
| 90  | Sonstige Fachgruppen  |                  |                              |                  |             |  |                 |  |
|     | SUMME                 | - €              | - €                          | - €              | - €         |  | - €             |  |

| Unbezahlt       | Überzahlt                         |
|-----------------|-----------------------------------|
| [8] = [5] - [7] | wenn [6] = 90%,<br>dann [7] - [4] |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
| - €             | - €                               |

GKV-Quote = [7] / [5]

|     | Ametersum (Kuranama)                    | Künstliche Befruchtung |                              |                  |             |  |                 |  |
|-----|---|------------------------|------------------------------|------------------|-------------|--|-----------------|--|
| AG  | Arztgruppe (Kurzname)                   | VJQ-Honorar            | Versicherten-<br>entwicklung | Obergrenze       | Anforderung | Quote  | Honorar         |  |
| [0] | [1b]                                    | [2]                    | [3] = [2] / [A] x [B]        | [4] = [3] + 0,9% | [5]         | [6] = [4] / [5] * 100<br>(max. 1,0 / min. 0,9) | [7] = [5] x [6] |  |
| 13  | Anästhesisten                           |                        |                              |                  |             |  |                 |  |
| 16  | Gynäkologen                             |                        |                              |                  |             |  |                 |  |
|     | Gynäkologen mit<br>Reproduktionsmedizin |                        |                              |                  |             |  |                 |  |
| 90  | Sonstige Fachgruppen                    |                        |                              |                  |             |  |                 |  |
|     | SUMME                                   | - €                    | - €                          | - €              | - €         |  | - €             |  |

| Unbezahlt       | Überzahlt                         |
|-----------------|-----------------------------------|
| [8] = [5] - [7] | wenn [6] = 90%,<br>dann [7] - [4] |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
| - €             | - €                               |

GKV-Quote = [7] / [5]

|       |  | Substitutionsbehandlung |                              |                  |             |  |                 |
|-------|--|-------------------------|------------------------------|------------------|-------------|--|-----------------|
| AG    | Arztgruppe (Kurzname)                        | VJQ-Honorar             | Versicherten-<br>entwicklung | Obergrenze       | Anforderung | Quote  | Honorar         |
| [0]   | [1b]   | [2]                     | [3] = [2] / [A] x [B]        | [4] = [3] + 0,9% | [5]         | [6] = [4] / [5] * 100<br>(max. 1,0 / min. 0,9) | [7] = [5] x [6] |
| 1     | Allgemeinmediziner                           |                         |                              |                  |             |  |                 |
| 16    | Gynäkologen                                  |                         |                              |                  |             |  |                 |
| 18    | HNO-Ärzte/Phoniater                          |                         |                              |                  |             |  |                 |
| 21    | fachärztliche Internisten                    |                         |                              |                  |             |  |                 |
| 26    | Hämato-/Onkologen                            |                         |                              |                  |             |  |                 |
| 33    | Nervenärzte/Neurologen                       |                         |                              |                  |             |  |                 |
| 38/39 | Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie |                         |                              |                  |             |  |                 |
| 90    | Sonstige Fachgruppen                         |                         |                              |                  |             |  |                 |
|       | SUMME  | - €                     | - €                          | - €              | - €         |  | - €             |

| Unbezahlt       | Überzahlt                         |
|-----------------|-----------------------------------|
| [8] = [5] - [7] | wenn [6] = 90%,<br>dann [7] - [4] |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
| - €             | - €                               |

GKV-Quote = [7] / [5]

|     |   |             | Sa                           | achkosten (Be    | Betragserfassung) |  |                 |  |
|-----|---|-------------|------------------------------|------------------|-------------------|--|-----------------|--|
| AG  | Arztgruppe (Kurzname)                   | VJQ-Honorar | Versicherten-<br>entwicklung | Obergrenze       | Anforderung       | Quote  | Honorar         |  |
| [0] | [1b]                                    | [2]         | [3] = [2] / [A] x [B]        | [4] = [3] + 0,9% | [5]               | [6] = [4] / [5] * 100<br>(max. 1,0 / min. 0,9) | [7] = [5] x [6] |  |
| 1   | Allgemeinmediziner                      |             |                              |                  |                   |  |                 |  |
| 13  | Anästhesisten                           |             |                              |                  |                   |  |                 |  |
| 14  | Augenärzte                              |             |                              |                  |                   |  |                 |  |
| 15  | Chirurgen                               |             |                              |                  |                   |  |                 |  |
| 16  | Gynäkologen                             |             |                              |                  |                   |  |                 |  |
| 17  | Gynäkologen mit<br>Reproduktionsmedizin |             |                              |                  |                   |  |                 |  |
| 21  | fachärztliche Internisten               |             |                              |                  |                   |  |                 |  |
| 22  | Angiologen                              |             |                              |                  |                   |  |                 |  |
| 25  | Gastroenterologen                       |             |                              |                  |                   |  |                 |  |
| 26  | Hämato-/Onkologen                       |             |                              |                  |                   |  |                 |  |
| 27  | Kardiologen                             |             |                              |                  |                   |  |                 |  |
| 28  | invasive Kardiologen                    |             |                              |                  |                   |  |                 |  |
| 29  | Pneumologen                             |             |                              |                  |                   |  |                 |  |
| 32  | MKG-Chirurgen                           |             |                              |                  |                   |  |                 |  |
| 36  | Orthopäden                              |             |                              |                  |                   |  |                 |  |
| 43  | Radiologen                              |             |                              |                  |                   |  |                 |  |
| 47  | Urologen                                |             |                              |                  |                   |  |                 |  |
| 61  | Nephrologen                             |             |                              |                  |                   |  |                 |  |
| 90  | Sonstige Fachgruppen                    |             |                              |                  |                   |  |                 |  |
|     | SUMME                                   | - €         | - €                          | - €              | - €               |  | - €             |  |

| Unbezahlt       | Überzahlt                         |
|-----------------|-----------------------------------|
| [8] = [5] - [7] | wenn [6] = 90%,<br>dann [7] - [4] |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | . €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | - €                               |
|                 | . €                               |
| - €             | - €                               |
|                 |                                   |

| Summe: | - € | - € |
|--------|-----|-----|

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 43/45

#### Begrenzung der Steigerung der extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV) für das 3. und 4. Quartal 2011

in Umsetzung des Beschlusses des Landesschiedsamtes vom 28.03.2011

- [A] GKV-Versichertenzahl im 3. bzw. 4. Quartal 2010:
- [B] GKV-Versichertenzahl im 3. bzw. 4. Quartal 2011:

|       |                           | Belegärztliche Leistungen |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
|-------|---------------------------|---------------------------|------------------------------|------------------|---------------------------------------|-------------|---|-----------------|--|
| AG    | Arztgruppe (Kurzname)     | VJQ-Honorar               | Versicherten-<br>entwicklung | Obergrenze       | Überzahlung aus<br>1/2011 bzw. 2/2011 | Anforderung | Quote   | Honorar         |  |
| [0]   | [1]                       | [2]                       | [3] = [2] / [A] x [B]        | [4] = [3] + 0,9% | [4a]                                  | [5]         | [6] = ([4]-[4a])/[5]*100<br>(max. 1,0 / min. 0,0) | [7] = [5] x [6] |  |
| 2     | Kinderärzte               |                           |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
| 13    | Anästhesisten             |                           |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
| 14    | Augenärzte                |                           |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
| 15    | Chirurgen                 |                           |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
| 16    | Gynäkologen               |                           |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
| 18    | HNO-Ärzte/Phoniater       |                           |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
| 19    | Dermatologen              |                           |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
| 21    | fachärztliche Internisten |                           |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
| 22    | Angiologen                |                           |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
| 26    | Hämato-/Onkologen         |                           |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
| 27/28 | Kardiologen               |                           |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
| 32    | MKG-Chirurgen             |                           |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
| 33    | Nervenärzte/Neurologen    |                           |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
| 35    | Nuklearmediziner          |                           |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
| 36    | Orthopäden                |                           |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
| 47    | Urologen                  |                           |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
| 50    | Neurochirurgen            |                           |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
| 90    | Sonstige Fachgruppen      |                           |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
|       | SUMME                     | - €                       | - €                          | - €              | - €                                   | - €         |   | - 1             |  |

GKV-Quote = [7] / [5]

|     |   |             |                              | Ambula           | nte Operationen                       | inkl. PTK   |   |                 |
|-----|---|-------------|------------------------------|------------------|---------------------------------------|-------------|---|-----------------|
| AG  | Arztgruppe (Kurzname)                   | VJQ-Honorar | Versicherten-<br>entwicklung | Obergrenze       | Überzahlung aus<br>1/2011 bzw. 2/2011 | Anforderung | Quote   | Honorar         |
| [0] | [1b]                                    | [2]         | [3] = [2] / [A] x [B]        | [4] = [3] + 0,9% | [4a]                                  | [5]         | [6] = ([4]-[4a])/[5]*100<br>(max. 1,0 / min. 0,0) | [7] = [5] x [6] |
| 1   | Allgemeinmediziner                      |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 2   | Kinderärzte                             |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 13  | Anästhesisten                           |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 14  | Augenärzte                              |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 15  | Chirurgen                               |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 16  | Gynäkologen                             |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 17  | Gynäkologen mit<br>Reproduktionsmedizin |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 18  | HNO-Ärzte/Phoniater                     |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 19  | Dermatologen                            |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 21  | fachärztliche Internisten               |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 22  | Angiologen                              |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 25  | Gastroenterologen                       |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 26  | Hämato-/Onkologen                       |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 27  | Kardiologen                             |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 28  | invasive Kardiologen                    |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 29  | Pneumologen                             |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 32  | MKG-Chirurgen                           |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 36  | Orthopäden                              |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 43  | Radiologen                              |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 47  | Urologen                                |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 48  | Reha-Mediziner                          |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 50  | Neurochirurgen                          |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 61  | Nephrologen                             |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 90  | Sonstige Fachgruppen                    |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
|     | SUMME                                   | - €         | - €                          | - €              | - €                                   | - €         |   | - €             |

GKV-Quote = [7] / [5]

| •   | A                     |             |                              | Va               | kuumstanzbiops                        | sien        |   |                 |
|-----|-----------------------|-------------|------------------------------|------------------|---------------------------------------|-------------|---|-----------------|
| AG  | Arztgruppe (Kurzname) | VJQ-Honorar | Versicherten-<br>entwicklung | Obergrenze       | Überzahlung aus<br>1/2011 bzw. 2/2011 | Anforderung | Quote   | Honorar         |
| [0] | [1b]                  | [2]         | [3] = [2] / [A] x [B]        | [4] = [3] + 0,9% | [4a]                                  | [5]         | [6] = ([4]-[4a])/[5]*100<br>(max. 1,0 / min. 0,0) | [7] = [5] x [6] |
| 90  | Sonstige Fachgruppen  |             |                              | - €              |                                       |             |   |                 |
|     | SUMME                 | - €         | - €                          | - €              | - €                                   | - €         |   | - €             |

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 44/45

## Begrenzung der Steigerung der extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV) für das 3. und 4. Quartal 2011 in Umsetzung des Beschlusses des Landesschiedsamtes vom 28.03.2011

|     | A                     | Strahlentherapie |                              |                  |                                       |             |   |                 |
|-----|-----------------------|------------------|------------------------------|------------------|---------------------------------------|-------------|---|-----------------|
| AG  | Arztgruppe (Kurzname) | VJQ-Honorar      | Versicherten-<br>entwicklung | Obergrenze       | Überzahlung aus<br>1/2011 bzw. 2/2011 | Anforderung | Quote   | Honorar         |
| [0] | [1b]                  | [2]              | [3] = [2] / [A] x [B]        | [4] = [3] + 0,9% | [4a]                                  | [5]         | [6] = ([4]-[4a])/[5]*100<br>(max. 1,0 / min. 0,0) | [7] = [5] x [6] |
| 19  | Dermatologen          |                  |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 35  | Nuklearmediziner      |                  |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 43  | Radiologen            |                  |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 90  | Sonstige Fachgruppen  |                  |                              |                  |                                       |             |   |                 |
|     | SUMME                 | - €              | - €                          | - €              | - €                                   | - €         |   | - €             |

GKV-Quote = [7] / [5]

|     |   | Künstliche Befruchtung |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
|-----|---|------------------------|------------------------------|------------------|---------------------------------------|-------------|---|-----------------|--|
| AG  | Arztgruppe (Kurzname)                   | VJQ-Honorar            | Versicherten-<br>entwicklung | Obergrenze       | Überzahlung aus<br>1/2011 bzw. 2/2011 | Anforderung | Quote   | Honorar         |  |
| [0] | [1b]                                    | [2]                    | [3] = [2] / [A] x [B]        | [4] = [3] + 0,9% | [4a]                                  | [5]         | [6] = ([4]-[4a])/[5]*100<br>(max. 1,0 / min. 0,0) | [7] = [5] x [6] |  |
| 13  | Anästhesisten                           |                        |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
| 16  | Gynäkologen                             |                        |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
|     | Gynäkologen mit<br>Reproduktionsmedizin |                        |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
| 90  | Sonstige Fachgruppen                    |                        |                              |                  |                                       |             |   |                 |  |
|     | SUMME                                   | - €                    | - €                          | - €              | - €                                   | - €         |   | - €             |  |

GKV-Quote = [7] / [5]

|       | A  | Substitutionsbehandlung |                              |                  |                                       |             |   |                 |
|-------|--|-------------------------|------------------------------|------------------|---------------------------------------|-------------|---|-----------------|
| AG    | Arztgruppe (Kurzname)                        | VJQ-Honorar             | Versicherten-<br>entwicklung | Obergrenze       | Überzahlung aus<br>1/2011 bzw. 2/2011 | Anforderung | Quote   | Honorar         |
| [0]   | [1b]   | [2]                     | [3] = [2] / [A] x [B]        | [4] = [3] + 0,9% | [4a]                                  | [5]         | [6] = ([4]-[4a])/[5]*100<br>(max. 1,0 / min. 0,0) | [7] = [5] x [6] |
| 1     | Allgemeinmediziner                           |                         |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 16    | Gynäkologen                                  |                         |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 18    | HNO-Ärzte/Phoniater                          |                         |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 21    | fachärztliche Internisten                    |                         |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 26    | Hämato-/Onkologen                            |                         |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 33    | Nervenärzte/Neurologen                       |                         |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 38/39 | Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie |                         |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 90    | Sonstige Fachgruppen                         |                         |                              |                  |                                       |             |   |                 |
|       | SUMME  | - €                     | - €                          | - €              | - €                                   | - €         |   | - €             |

GKV-Quote = [7] / [5]

|     |   |             |                              | Sachko           | osten (Betragserf                     | assung)     |   |                 |
|-----|---|-------------|------------------------------|------------------|---------------------------------------|-------------|---|-----------------|
| AG  | Arztgruppe (Kurzname)                   | VJQ-Honorar | Versicherten-<br>entwicklung | Obergrenze       | Überzahlung aus<br>1/2011 bzw. 2/2011 | Anforderung | Quote   | Honorar         |
| [0] | [1b]                                    | [2]         | [3] = [2] / [A] x [B]        | [4] = [3] + 0,9% | [4a]                                  | [5]         | [6] = ([4]-[4a])/[5]*100<br>(max. 1,0 / min. 0,0) | [7] = [5] x [6] |
| 1   | Allgemeinmediziner                      |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 13  | Anästhesisten                           |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 14  | Augenärzte                              |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 15  | Chirurgen                               |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 16  | Gynäkologen                             |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 17  | Gynäkologen mit<br>Reproduktionsmedizin |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 21  | fachärztliche Internisten               |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 22  | Angiologen                              |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 25  | Gastroenterologen                       |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 26  | Hämato-/Onkologen                       |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 27  | Kardiologen                             |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 28  | invasive Kardiologen                    |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 29  | Pneumologen                             |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 32  | MKG-Chirurgen                           |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 36  | Orthopäden                              |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 43  | Radiologen                              |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 47  | Urologen                                |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 61  | Nephrologen                             |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
| 90  | Sonstige Fachgruppen                    |             |                              |                  |                                       |             |   |                 |
|     | SUMME                                   | - €         | - €                          | - €              | - €                                   | - €         |   | - €             |

NVV-Vereinbarung 2011 Seite 45/45

## Hannover, den 12.09.2011

| gez.  |
|---|
| AOK - Die Gesundheitskasse<br>für Niedersachsen                                 |
| gez.  |
| IKK classic   |
| (in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes<br>nach § 207 Abs. 4a SGB V) |
| gez.  |
| Knappschaft   |
| Regionaldirektion Hannover  |
|   |
|   |
|   |
|   |

## Anlagen